



Sexuelle Gewalt

Wo stehen wir heute? Ein Überblick über die Zugänge zu Vergewaltigung und sexueller Gewalt in Großbritannien

Prof. Liz Kelly
Roddick Lehrstuhl für Gewalt gegen Frauen
London Metropolitan University

Landeskommission Berlin gegen Gewalt



Hrsg.:
Landeskommission Berlin gegen Gewalt
Vorsitzender: Staatssekretär Thomas Härtel
c/o Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
Tel.: 030 / 9027 - 2913 Fax: 030 / 9027 - 2921
e-mail: Manuela.Bohlemann@seninnsport.Berlin.de

August 2008

Redaktion:
Stephan Voß
V.i.S.d.P.:
Stephan Voß
Auflage: 1.000 Exemplare
Druck: Trigger.medien.gmbh



Sexuelle Gewalt

Wo stehen wir heute? Ein Überblick über die Zugänge zu Vergewaltigung und sexueller Gewalt in Großbritannien

Prof. Liz Kelly

Roddick Lehrstuhl für Gewalt gegen Frauen
London Metropolitan University

Landeskommission Berlin gegen Gewalt



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
<i>Thomas Härtel</i>	2
Grußworte	4
<i>Almuth Nehring - Venus</i>	4
<i>Katrin Lompscher</i>	8
<i>Hasso Lieber</i>	12
Wo stehen wir heute? Ein Überblick über die Zugänge zu Vergewaltigung und sexueller Gewalt in Großbritannien	
<i>Prof. Liz Kelly</i>	17
Anhang	45

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

Vorwort

Rechtzeitig vor dem Abschluss der von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt initiierten Veranstaltungsreihe „Sexuelle Gewalt“ im November diesen Jahres erscheint die Dokumentation des Vortrages „Wo stehen wir heute? Ein Überblick über die Zugänge zu Vergewaltigung und sexueller Gewalt in Großbritannien“ von Prof. Liz Kelly aus London, den sie am 23. November 2007 anlässlich der dritten Veranstaltung unserer Reihe im Louise - Schroeder - Saal des Berliner Rathauses gehalten hat.

Mit dieser Veranstaltungsreihe leistet die Landeskommision Berlin gegen Gewalt gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern einen weiteren Beitrag zur Weiterentwicklung der Gewalt- und - und Kriminalitätsprävention in Berlin.

Dass wir mit dieser Reihe das Thema „Sexuelle Gewalt“ aufgegriffen haben, ist aus meiner Sicht auch deswegen sehr bedeutsam, weil diese Form von Gewalt nicht in der Weise im Focus öffentlicher Aufmerksamkeit steht, wie es angesichts der Relevanz des Themas angemessen wäre.

Einerlei, ob es sich um sexuellen Missbrauch, um Vergewaltigung oder andere Formen sexueller Gewalt handelt, entsprechende Straftaten bedeuten für deren Opfer unermessliches Leid von oft lebenslanger Dauer.

Es wird deshalb auch in Zukunft und nach Abschluss der Veranstaltungsreihe von zentraler Bedeutung sein, dass Thema „Sexuelle Gewalt“ nicht aus dem Blick zu verlieren und dafür Sorge zu tragen, Prävention und Intervention in diesem Bereich weiter zu entwickeln und die am Bedarf orientierte Unterstützung für die Opfer sexueller Gewalt sicher zu stellen.

Vor diesem Hintergrund erhoffe ich mir von dem die Veranstaltungsreihe zum Thema „Sexuelle Gewalt“ abschließenden Symposium am 4. November diesen Jahres viele Anregungen und Impulse für einen künftig noch weiter verbesserten Umgang mit sexueller Gewalt in unserer Stadt.



Thomas Härtel
Vorsitzender der Landeskommision Berlin gegen Gewalt
Staatssekretär für Sport

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

Grußwort

Dies ist heute das 3. Symposium im Rahmen der „Veranstaltungsreihe *Sexuelle Gewalt*“, die im September 2006 begonnen hat. Nachdem die ersten beiden Veranstaltungen mit ihrer gesonderten inhaltlichen Schwerpunktsetzung interessante und wichtige Ergebnisse für das weitere Vorgehen und eine große Resonanz im Fachpublikum gezeigt haben, wollen wir uns heute mit einem weiteren Schwerpunkt, der sexuellen Gewalt an Frauen, mit dem Thema: Vergewaltigung befassen.

Wir haben dieses Thema nicht zufällig für den November-Monat vorgesehen:

Am 25. 11. (übermorgen) jährt sich zum 26. Mal der „Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen“. Die Vereinten Nationen deklarierten im Jahr 1981 diesen Tag unter der Maxime „*Internationaler Tag zur Beseitigung JEDER FORM von Gewalt gegen Frauen*“. Dadurch wurde die Gewalt gegen Frauen endlich als solche benannt und geächtet und zugleich die Dimension der auf der ganzen Welt an Frauen verübten Gewalt sichtbar gemacht.

Aber wie hat sich die Lage seitdem verändert?

Die Formen der Gewalt gegen Frauen reichen selbst in der heutigen Zeit von brutalen und erschreckenden Gewalttaten bis hin zu subtilster Diskriminierung von Frauen.

Wir wissen z. B. über die zunehmende Gewalt an Frauen in Mittelamerika: Insbesondere in Guatemala, El Salvador und Mexiko leben Frauen auch heute weiter in ständiger Angst, misshandelt, vergewaltigt und ermordet zu werden. Amnesty international hat die Brutalität dieser Verbrechen verurteilt unter anderem aufgrund der Tatsache, dass vor der Ermordung vieler Frauen sexuelle Gewalt und Vergewaltigung ausgeübt worden war.

Im Tschetschenienkrieg und im Kongo wurde die Gewalt gegen Frauen zur Kriegsmethode. Systematische Gewaltverbrechen an Frauen finden in fast allen bewaffneten Konflikten statt.

Viele andere Formen der Gewalt finden weltweit statt, wie z. B. die Verbrechen der Genitalverstümmelung, Ehrenmorde oder grenzüberschreitende Formen von Gewalt, wie Frauenhandel und Zwangsprostitution zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Die gesellschaftlichen Diskriminierungen von Mädchen und Frauen finden sich in allen Bereichen des Lebens wieder. Aktuell sorgt der aus unserem katholisch geprägten Nachbarland Polen aufgedeckte Sexskandal um den Ex-Vizepremier Lepper und den polnischen EU-Politiker Golik für öffentliche Aufruhr und Enttabuisierung der Sexuellen Gewalt in politischen Verflechtungen.

Ich erachte den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen als sehr wichtig, in dem Bewusstsein, dass genau in diesem Zeitraum weltweit Frauen „Gewalt gegen Frauen“ benennen und sich für deren Beseitigung sowie für die Stärkung von Frauen öffentlich einsetzen.

Die Senatsverwaltung für Frauen macht alljährlich mit gezielten Fachveranstaltungen auf den Aktionstag aufmerksam.

Ich freue mich sehr, dass wir unseren Fachtag in diesem Jahr gemeinsam mit dem Kooperationsverbund im Rahmen der Veranstaltungsreihe zur Sexuellen Gewalt durchführen und uns jetzt verstärkt mit dem im Vergleich zur häuslichen Gewalt „zu kurz“ gekommenen Thema der Sexuellen Gewalt befassen. Die öffentliche Debatte über die Bekämpfung Sexueller Gewalt an Frauen und Mädchen muss stärker und kontinuierlicher als bisher geführt werden. Seit dem zurückliegenden großen Workshop der Senatsfrauenverwaltung zu Sexueller Gewalt Ende 1999 ist die Entwicklung in Berlin weiter gegangen. Dennoch müssen wir die gegenwärtige Interventionspraxis bei der Bekämpfung der Sexuellen Gewalt in Berlin erneut auf den Prüfstand stellen und die Lücken und Schwachstellen beleuchten, um den Opfern Sexueller Gewalt durch verbesserte Bedingungen angemessene Unterstützung gewähren zu können.

Auf der heutigen Veranstaltung steht das Thema Vergewaltigung im Vordergrund. Wie ich bereits auf dem vorangegangenen Symposium, im Juni dieses Jahres angekündigt hatte, ist es mir sehr wichtig, dass dabei insbesondere die Situation junger Frauen in den Blick genommen und dass die besondere Situation von behinderten Frauen und Frauen mit Migrationshintergrund berücksichtigt wird.

Die Tatsache, dass Sexuelle Gewalt – entgegen der oftmals durch die Medienberichterstattung verbreiteten Auffassung – nicht überwiegend von Fremdtätern sondern am häufigsten im Umfeld der Opfer stattfindet, gilt auch bei der Straftat Vergewaltigung.

Wie wir wissen, ist die von Männern verübte körperliche und psychische Gewalt in Beziehungen häufig gekoppelt mit sexuellen Angriffen und Vergewaltigung.

In Berlin gab es im vergangenen Jahr nach offizieller Statistik des LKA **553 Fälle** von Vergewaltigung, der weibliche Anteil liegt bei über 90 %. Von Bedeutung wäre es, das Dunkelfeld – verschiedene Schätzungen sprechen von 80 und 90 % – näher erhellen zu können, denn die niedrige Anzeigebereitschaft der betroffenen Frauen trifft auf ein Problemfeld, das heute auch angesprochen wird. Es geht dabei u. a. um die noch immer verbreiteten Mythen über die Mitschuld und Glaubwürdigkeit der vergewaltigten Frauen. Nur 10 bis 20 % aller Sexualstraftaten werden angezeigt. Im Berliner Krisen- und Beratungszentrum LARA suchen jährlich 1000 betroffene Frauen, die Sexuelle Gewalt erlitten haben, Hilfe und Unterstützung. Davon sind über 80 % Opfer einer Vergewaltigung. Eine Vergewaltigung ist in jedem Fall ein traumatisches Ereignis. Der Umgang mit Vergewaltigungsopfern erfordert besondere Einfühlsamkeit und Sensibilität in der Ansprache. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, müssen wir zusammen mit den zuständigen Berufsgruppen wie z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft und Ärzteschaft kontinuierlich für einen angemessenen Umgang mit den Betroffenen Sorge tragen.

Eine weitere wichtige Forderung, die im vorigen Jahr auf der Gleichstellungs - Frauenministerinnen - Konferenz erhoben wurde, ist die Übernahme der Kosten der Untersuchung zur Beweissicherung bei Vergewaltigung. Die gegenwärtige Regelung, nach der die Beweissicherung an eine Anzeige gekoppelt ist, berücksichtigt nicht die Situation der betroffenen Frauen. Sie leiden oftmals unter tiefen Schamgefühlen und unter „unberechtigten“ Schuldgefühlen, sie sind auf jeden Fall traumatisiert. In diesen Situationen können Frauen sich nicht immer sofort entscheiden, die Tat durch eine Strafanzeige öffentlich zu machen. Eine anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten – unabhängig vom Zeitpunkt einer Anzeigenerhebung – würde zugleich die ungeheuer hohe Dunkelziffer bei Vergewaltigungsverbrechen verringern.

Dieses Problem haben wir in Berlin noch nicht gelöst.

Andere Städte, wie z. B. Bonn, Aachen und der Rhein - Sieg - Kreis oder Dortmund haben dafür interessante Regelungen gefunden. Diese Konzepte zur anonymen Spurensicherung machen es möglich, Anzeigen auch noch Jahre nach der Tat zu erheben. Dies halte ich für sinnvoll, zumal die Täter auch nicht auf Verjährung hoffen können. Eine Verjährung bei sexuellen Gewaltstraftaten tritt erst nach 20 Jahren ein.

Bei der Versorgung und Betreuung von Frauen nach sexualisierter Gewalt müssen gesundheitliche Fürsorge, psychosoziale Betreuung und rechtliche Beratung zusammen wirken. Um diese komplexe Herausforderung geht es heute. Wir werden uns über bereits laufende Projekte Gedanken machen. Ich denke z. B. an die sozialpädagogische Prozessbegleitung des Instituts für Opferschutz im Strafverfahren unter der Schirmherrin Frau Zypries.

Wir sind aber auch daran interessiert, unseren Blick über die Bundesrepublik hinaus zu richten. So gibt es z.B. in Österreich neue Modelle zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung.

In unserem heutigen Hauptvortrag werden wir Informationen über die Situation in Großbritannien hören. Wir sind sehr gespannt auf die neuen Ansätze zum Umgang mit Vergewaltigung in Großbritannien und ich danke Frau Prof. Dr. Liz Kelly für Ihre Zusage zu unserer heutigen Veranstaltung.

Ich möchte abschließend allen, die an der Vorbereitung dieser Veranstaltung beteiligt waren, herzlich danken und wünsche Ihnen ein gutes Gelingen.

Das Thema Sexuelle Gewalt haben wir in das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm des Berliner Senats aufgenommen. Die Ergebnisse der Veranstaltungsreihe werden bei der Umsetzung mit einfließen.

**GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT**

Grußwort

Sie beschäftigen sich in dieser Veranstaltungsreihe mit einem Thema, dem viel Leid innewohnt und das mir sehr am Herzen liegt. Deshalb habe ich Ihre Einladung auch gern angenommen.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

So ist es im Artikel 1 des Deutschen Grundgesetzes festgeschrieben.

Dies gilt besonders für sexuelle Gewalt, die jede Form einer sexuellen Handlung umfasst, deren Ausübung gegen den Willen einer Person verstößt und die der oder dem Betroffenen die Verfügungsmacht über den eigenen Körper nimmt.

Anlässlich des „Internationalen Tages von Gewalt gegen Frauen“ muss ich aber feststellen, dass dieses unabdingbare Recht der Unantastbarkeit der Menschenwürde alltäglich in verschiedenen Kriegsgebieten der Erde missachtet wird. Frauen werden zu sexuellen Handlungen erniedrigt und als „Kriegsbeute“ vergewaltigt.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in unserer Gesellschaft ein menschliches Grundrecht. Es hat Verfassungsrang und ist ein höherwertiges Rechtsgut als der partnerschaftliche Anspruch auf das Ausleben sexueller Wünsche in Beziehungen. Dementsprechend wird in Deutschland Vergewaltigung auch in der Ehe strafrechtlich verfolgt.

Jeder sexualisierte Übergriff durchdringt die psychischen und meist auch körperlichen Grenzen einer Frau, sie wird in ihrem ganz persönlichen, innersten Kern angegriffen, sie fühlt sich gedemütigt und verletzt. Ihr Selbstbild und Selbstwertgefühl ist zumindest für den Moment zerstört.

Dank an dieser Stelle, dass Sie sich mit dieser emotional schweren Problematik professionell auseinandersetzen, zumal – wie wir im ersten Symposium dieser Reihe erfahren haben – dieses Thema in den Medien und damit auch aus dem öffentlichen Bewusstsein in den Hintergrund gedrängt wurde.

Die unmittelbaren und die Spätfolgen einer Vergewaltigung müssen aus meiner Sicht eine noch stärkere Beachtung im Gesundheitswesen, inklusive dem psychiatrischen Hilfesystem finden.

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie intensive Angst, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, gastrointestinale Störungen, Herzrhythmusstörungen, Appetitlosigkeit, Depression, Hoffnungslosigkeit, Alkohol / Substanzmissbrauch und nicht zuletzt Selbstmordgedanken sind Ihnen weit geläufiger als mir.

Dass diese Störungen vom medizinischen Personal auch als mögliche Nachwirkung von Gewalt erkannt werden, muss weiter im Rahmen von Fortbildungen vermittelt werden. Dafür werde ich mich weiterhin einsetzen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Erstanlaufstellen, z.B. Rettungsstellen in Krankenhäusern, Krisendienste, Krisenhäuser, müssen auf den angemessenen Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen in der akuten Krise vorbereitet und in der Lage sein, vergewaltigten Frauen Informationen über geeignete Beratungs- und Betreuungsangebote zugänglich machen zu können.

In der Akutsituation ist der sensible Umgang mit einer vergewaltigten Frau von entscheidender Bedeutung, auch im Hinblick auf ihre verschiedenen Bewältigungsstrategien. Es gilt, eine unbeabsichtigte Retraumatisierung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Institutionen der Interventionskette zu verhindern.

Es muss verhindert werden, dass bei der betroffenen Frau das Gefühl entsteht, sie müsse jetzt dieses oder jenes tun, um glaubwürdig zu sein. Medizinische Untersuchungen sollten so durchgeführt werden, dass die Frau sich nicht entblößt bzw. emotional in den hilflosen Zustand der Vergewaltigung zurückversetzt fühlt.

Die Würde einer vergewaltigten Frau ist verletzt. Die Schritte, die medizinisch, polizeilich und juristisch unternommen werden, müssen darauf abzielen, die Integrität der Person nicht weiter anzugreifen, sondern ihre Wiederherstellung zu fördern.

Gelingt es der professionellen Person, eine tragfähige Beziehung zu der betroffenen Frau herzustellen, gibt es gute Chancen, einen langen Leidensweg zu vermeiden. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass sich viele Frauen die Untersuchung durch eine Frau wünschen.

In den letzten Jahren sind auch im Gesundheitswesen Schritte unternommen worden, die eine Verbesserung der Hilfeleistungen und Rechte der betroffenen Frauen anstreben. Hier in Berlin bildet der Verein S.I.G.N.A.L. seit Jahren medizinisches Personal in Krankenhäusern fort, um neben den potentiellen gesundheitlichen Folgen von Gewalterfahrungen auch die besonderen Bedürfnisse traumatisierter Frauen und die Art, wie ihnen helfend begegnet werden kann, zu vermitteln.

Ressortübergreifend und in Zusammenarbeit mit dem psychiatrischen Hilfesystem und den Anti - Gewalt - Einrichtungen fand im Oktober dieses Jahres ein Fachtag zum Thema psychisch kranke gewaltbetroffene Frauen statt. Es wurde über die Probleme in der Versorgung und deren Lösungen diskutiert und es sind erste Schritte zur Umsetzung der Lösungsansätze vereinbart worden.

Mir ist bekannt, dass ein Problem in der rechtsfesten Dokumentation besteht. Bundesweit gibt es Beispiele, auch diese Lücke im Interventionssystem zu schließen. So sind Dokumentationsbögen und Untersuchungsleitfäden für Ärztinnen und Ärzte entwickelt worden, die aber noch viel zu wenig regelhaft verwendet werden.

In Hamburg existiert eine Rechtsmedizinische Beratungsstelle, deren rechtserfahrenen Mediziner und Medizinerinnen – für Gewaltopfer unentgeltlich und ohne die Vorraussetzung einer Strafanzeige – rund um die Uhr medizinische Untersuchung anbietet.

Ich setze mich dafür ein, dass ein ähnliches niedrigschwelliges Angebot in den nächsten Jahren auch in Berlin entwickelt wird.

Für das heutige Symposium wünsche ich Ihnen neue Erkenntnisse, viele gute Anregungen für die Praxis, einen fruchtbaren Austausch und der Veranstaltung insgesamt einen guten Verlauf.

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

Grußwort

Für die Justiz ist das Thema unter vielfältigen Aspekten von Belang. Es hat sozial- wie zivilrechtliche, ja sogar – wie schon Ihr Thema intendiert – verfassungsrechtliche Bezüge. Die sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall – wie das Strafgesetzbuch in § 177 StGB formuliert – negiert Grundrechte, die jedem zustehen, also Menschenrechte, in vielfältiger Form: Willensfreiheit, Würde des Menschen, körperliche Unversehrtheit usw.

Für die Justiz ist die Vergewaltigung als Verbrechen vor allem aber ein strafrechtliches Problem. Dabei hat die Strafjustiz eine grundsätzliche Schwierigkeit: Sie ist aktiv erst dann am Zuge, wenn es schon zu spät ist. Zwar soll das Strafrecht mit seiner generalpräventiven Dimension die Menschen davon abhalten, überhaupt Straftaten zu begehen. Der Richter kommt jedoch erst dann zum Einsatz, wenn diese Warnung keinen Erfolg hatte. Wenn der Richter tätig wird, kann er nicht mehr die Verletzungen selbst verhindern, sondern bestenfalls an ihrer Heilung mitwirken. Strafe und Strafverfolgung sollen das Opfer wie die Gesellschaft nach der Theorie von Sinn und Zweck der Strafe mit dem Täter versöhnen. Es gibt jedoch Delikte, die so schwere körperliche oder psychische Verletzungen zur Folge haben, dass der Strafprozess als solcher keinen großen Beitrag zur Versöhnung leisten kann.

Die Vergewaltigung ist ein solches Delikt. Ich finde: Die Vergewaltigung ist eine der schlimmsten Formen des Zwangs über einen anderen Menschen. Durch kaum eine Handlung wird der freie Wille eines Menschen empfindlicher verletzt als durch aufgezwungene Fremdbestimmung im Bereich der größten Privatheit, im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung. Stärkerer Willensbruch ist nur durch endgültige Beseitigung des Willens, ist nur durch Tötung eines Menschen möglich.

Wie umfassend der Gesetzgeber die Verletzung der Persönlichkeit eines Menschen inzwischen sieht, zeigt sich an der Tatsache, dass er die Tat aus der noch mit Moral behafteten Strafbarkeit des Mannes im Verhältnis zur nicht mit ihm verheirateten Frau herausgeholt und auch die Vergewaltigung in der Ehe oder unter Männern unter Strafe gestellt hat. Vergewaltigung ist kein moralisches Delikt, sondern eines der Gewalt.

Dabei nehmen Strafrecht, Strafjustiz und Strafvollzug zunächst den Täter in den Blick. Der Täter soll zu einem Leben ohne erneute Straftaten erzogen und befähigt werden. Und er soll – wenn dieses Ziel noch nicht erreicht ist oder überhaupt nicht erreichbar erscheint – von der Gesellschaft ferngehalten werden. Dabei muss mit einem höchst differenzierten Instrumentarium umgegangen werden. Der nicht oder nur bedingt schuldfähige Täter muss unter bestimmten Voraussetzungen mit freiheitsentziehenden Maßregeln belegt werden (Stichwort Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB), der schuldfähige Täter muss im Strafvollzug behandelt und der für die Allgemeinheit weiterhin gefährliche Täter unter näheren Voraussetzungen in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden. Die jeweiligen Entscheidungen verlangen einen hohen prognostischen Aufwand.

Wenn es jedoch um die Vermeidung weiterer Verletzungen geht, dann geht es nicht nur um den Täter, sondern auch und vor allem um das Opfer. Neue Verletzungen kann das Opfer nicht nur durch neue Straftaten erleiden. Bereits im Strafprozess droht das Opfer ein zweites Mal zum Opfer zu werden. Denn wird ein Vergewaltigungsopfer im Prozess erneut ungeschützt mit Tat und Täter konfrontiert, so kann neben das Trauma der Straftat das Trauma des Prozesses treten.

Damit das Opfer der Vergewaltigung nicht auch zum Opfer des Strafverfahrens wird, muss neben das Ziel einer rechtsstaatlichen Strafverfolgung das Ziel eines effektiven Opferschutzes treten. Dabei dürfen wir jedoch eines nicht vergessen. Wenn Polizisten, Staatsanwälte und Richter tätig werden, wissen sie noch nicht, ob der Täter wirklich der Täter war. Sie müssen im Gegenteil bis zum Tatnachweis davon ausgehen, dass er es nicht war. Der Staat darf nur strafen, wenn er sich seiner Sache sicher ist.

Und er gibt dem Beschuldigten, er gibt dem Angeklagten eine Vielzahl von Rechten an die Hand, seine Unschuld geltend zu machen. Macht der Angeklagte seine Unschuld geltend, fühlt sich oft das Opfer auf der Anklagebank.

Dies zu vermeiden ist Herausforderung und Aufgabe der Justizpolitik. Es gilt, das Ziel eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens und das Ziel eines wirksamen Opferschutzes nebeneinander optimal zu verwirklichen. Eine Gewährleistung des Opferschutzes bei gleichzeitiger Sicherung der Rechtsstaatlichkeit kann und muss an verschiedenen Punkten ansetzen:

- Der erste Ansatzpunkt für optimalen Opferschutz im Strafverfahren ist das Strafverfahrensrecht. Seit den 80er Jahren wendet sich der traditionell täterorientierte Strafprozess verstärkt den Opfern zu. Eine Vielzahl von Gesetzesänderungen hatte zum Ziel, dem Opfer schwerer Delikte eine aktive Teilnahme am Prozess zu ermöglichen und seine Belastungen zu reduzieren. So hat ein Vergewaltigungsoffer heute im Strafprozess zahlreiche Rechte. Drei Stichwörter möchte ich nennen:

Stichwort Nebenklage: Mit der Nebenklage kann sich das Vergewaltigungsoffer der Anklage anschließen. Es kann einen Rechtsanwalt als Beistand verlangen. Und es kann unabhängig von der Staatsanwaltschaft die ihm zustehenden Rechtsmittel einlegen. So kann das Vergewaltigungsoffer seine passive Zeugenrolle verlassen und zum aktiven Verfahrensbeteiligten werden. Daher gilt: Nebenklage ist Opferschutz.

Stichwort Adhäsionsverfahren: Mit dem Adhäsionsverfahren kann das Vergewaltigungsoffer im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Es kann insbesondere Schmerzensgeld einfordern. So wird dem Opfer erspart, die Tat in einem zweiten Prozess ein drittes Mal durchleben zu müssen. Daher gilt: Adhäsionsverfahren ist Opferschutz.

Stichwort Zeugenschutz: Als Zeugin ist dem Vergewaltigungsoffer unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer seiner Vernehmung ein Rechtsanwalt beizuordnen.

Als Zeugin kommen dem Vergewaltigungsopfer erweiterte Möglichkeiten der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung, der Entfernung des Angeklagten während der Zeugenvernehmung aus dem Sitzungszimmer oder der Bild-Ton-Direktübertragung von Vernehmungen zugute. Daher gilt: Zeugenschutz ist Opferschutz.

- Der zweite Ansatzpunkt für optimalen Opferschutz im Strafverfahren ist die begleitende Opferbetreuung.

Begleitende Opferbetreuung ist zum einen Betreuung im Gericht. Im Kriminalgericht Moabit gibt es seit 2001 ein Zeugenbetreuungszimmer. Hier bekommen Zeugen allgemeine Informationen über den Verfahrensablauf, über ihre Rechte und Pflichten. Schwer belastete Opferzeugen erhalten darüber hinaus Unterstützung durch Gespräche oder durch die Begleitung zum Gerichtssaal und ggf. in die Verhandlung.

Begleitende Opferbetreuung ist zum anderen Opferbetreuung außerhalb des Gerichts. Zahlreiche Opferhilfeeinrichtungen machen hier – teils mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz – unschätzbar wichtige und gute Arbeit.

- Der dritte Ansatzpunkt für optimalen Opferschutz im Strafverfahren ist die Mitarbeiterkompetenz:

Mitarbeiterkompetenz brauchen wir zum einen in der Staatsanwaltschaft: In Berlin gibt es eine Spezialabteilung, in der unter anderem die Delikte der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung zum Nachteil weiblicher Personen bearbeitet werden. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen sich nicht nur mit den einschlägigen Rechts- und Glaubhaftigkeitsfragen aus. Sie sind vielmehr auch im Umgang mit Vergewaltigungsopfern sensibler und können gezielt Informationen zu Opferschutzverbänden vermitteln.

Mitarbeiterkompetenz brauchen wir zum anderen in der Richterschaft. Will ein Richter angemessen mit Vergewaltigungsfällen umgehen, so muss er mehr als ein guter Jurist sein. Er muss sich mit Psychiatrie und Psychologie auskennen.

Er muss im Umgang mit Opfern sexueller Gewalt geschult sein. Und er muss bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung auf dem neuesten Stand sein.

Und so komme ich zur Senatsverwaltung für Justiz und zu mir selbst: Wenn ich von den Berliner Richtern erwarte, dass sie sich fortbilden und ihre Kenntnisse auf dem neuesten Stand halten, dann müssen wir ein leistungsfähiges Fortbildungsangebot bereithalten.

Aber auch diesen Hinweis will ich nicht ersparen: Bei diesen schweren Straftaten sitzen auf der Richterbank Frauen und Männer aus dem Volk als Schöffen. Einfühlsame, gerecht und sozial denkende Schöffen in die Gerichte zu bekommen, ist auch Aufgabe der gesellschaftlichen Organisationen in den Schöffenwahlen des Jahres 2008. Ich bitte die anwesenden Organisationen auch insoweit um Mitarbeit an einer gut funktionierenden Justiz.

Mein kleiner Überblick zeigt: Nach einer Vergewaltigung kann das Strafverfahren die eingetretenen körperlichen und psychischen Verletzungen nicht heilen. Aber es kann einen Beitrag dazu leisten, weiteren Schaden vom Opfer und von der Gesellschaft abzuwenden. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir uns angestrengt. Und wir müssen uns weiter anstrengen. Daher wünsche ich Ihnen für heute: Ertragreiche Anstrengung!

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

Wo stehen wir heute? Ein Überblick über die Zugänge zu Vergewaltigung und sexueller Gewalt in Großbritannien

Der nunmehr fast 400 Jahre alte Kommentar von Richter Matthew Hale, dass „Vergewaltigung eine Anschuldigung ist, die sich leicht vorbringen, von der beschuldigten Partei, die niemals völlig unschuldig ist, aber nur schwer verteidigen lässt“ (zitiert von Rumney, 2006) zeigt die historischen Zugänge zum Thema Vergewaltigung exemplarisch auf; derartige Ansätze haben sich als äußerst widerstandsfähig erwiesen. Jahrhunderte lang bestand das „Unrecht“ einer Vergewaltigung nicht nur in der Verletzung des Körpers und der Rechte einer Frau, sondern auch im Phantom der rachsüchtigen Frau, die ihren unschuldigen Ehemann zu Unrecht beschuldigt. Letzteres kann gewiss als Argument genutzt werden, um die skeptische Haltung gegenüber Strafanzeigen über Vergewaltigungen von Frauen und Kindern noch zu untermauern.

Wir sollten uns aber auch vor Augen führen, dass, obgleich “das Wort einer Frau” (Jordan, 2004) mit Argwohn betrachtet wurde, Frauen stets nach Gerechtigkeit strebten und sexuelle Gewalt zur Anzeige brachten, seitdem es die entsprechenden Rechtssysteme gibt. Anna Clarks historische Studie *Men’s Violence, Women’s Silence* (Die Gewalt der Männer, das Schweigen der Frauen) untersuchte 1.000 Fälle, die zwischen 1770 und 1845 in England zur Anzeige gebracht wurden. Es lohnt sich, einige der von ihr präsentierten Einzelheiten näher in Augenschein zu nehmen: Das Stereotyp der „wahren Vergewaltigung“ (Estrich, 1987) – von einem Fremden begangen, in der Öffentlichkeit, mit einer Waffe – gab es auch in der Vergangenheit nicht. Die in dieser Studie untersuchten Beispiele zeigen, dass lediglich knapp über ein Viertel (27%) der Übergriffe von Fremden begangen wurden. Die anderen Hauptkategorien waren Bekanntschaften (30%) und Arbeitgeber (20%), auf das Liebeswerben entfielen 5%.

Verurteilungen wurden eher bei versuchter als bei vollzogener Vergewaltigung ausgesprochen. Ferner stellt Anna Clark Bezüge zu sich verändernden kulturellen Konstrukten her, die dazu dienten, zwischen den Opfern, die es verdienen und denen, die es nicht verdienen, zu unterscheiden: Im 18. Jahrhundert wurden nur solche Frauen als schützenswert erachtet, die einem angesehenen Mann „gehörten“, d.h. insbesondere ihrem Vater oder Ehemann. Bis zum 19. Jahrhundert hatte sich dieses weitschweifige Gefüge ein wenig verändert, so dass nur keusche Frauen vergewaltigt werden konnten; wenn aber eine Frau keusch war, war sie nicht in der Lage, über Sex zu sprechen.

Vergewaltigung – frühe feministische Analyse

Das Vermächtnis dieser Vergewaltigungs- und Vergewaltigungsopferkonstrukte war bis ins 20. Jahrhundert zu spüren, wo Vergewaltigungen – bis zur Herausbildung einer feministischen Perspektive in den siebziger Jahren – nicht nur als seltene Ereignisse betrachtet wurden, sondern auch als etwas, das der Fantasie vieler Frauen entsprang. Die Bedeutung und Auswirkungen einer Vergewaltigung wurden zudem verharmlost, nicht zuletzt von dem Sexologen Alfred Kinsey, der Vergewaltigung für ein für die Opfer „leicht wieder zu vergessenes Delikt“ hielt. Susan Brownmiller (1975) zitiert seine oft wiederholte Behauptung, dass „der einzige Unterschied zwischen einer Vergewaltigung und einem schönen Abend sich daraus ergibt, ob die Eltern eines Mädchens noch wach waren, als es schließlich nach Hause kam“.

Die „sexuelle Revolution“ leistete auch ihren Beitrag: Ihre Parameter wurden plump gedeutet, indem behauptet wurde, dass jeder Sex gut und jedwedes Infragestellen Beweis für Puritanismus sei. Dies führte bei den Linken wiederum zu neuen Ausprägungen männlichen Anspruchsdenkens: Einige von ihnen glaubten, dass die Rolle der Frauen darin bestehe, für die Revolution gebumst zu werden (Morgan, 1987). Die Tatsache, dass alle Teile des politischen Spektrums – rechts, liberal und links – die Realitäten sexueller Gewalt rechtfertigten bzw. leugneten, war eine der Quellen feministischer Wut und Theorie.

Der Ansatz, auf Vergewaltigungen von der Perspektive der Frau aus zu reagieren und diese entsprechend zu analysieren, ist in den letzten 30 Jahren zu einem starken Element der Frauenbewegungen geworden, die damit begannen, den Doppelmythos (dass Vergewaltigungen selten geschehen und von Fremden begangen werden) aufzubrechen. Man muss jedoch hinzufügen, dass auch einige Feministinnen lange gebraucht haben, um an diesen Punkt zu kommen – obgleich Vorreiterinnen wie Florence Rush bereits in den frühen siebziger Jahren über sexuellen Missbrauch von Mädchen durch ihre Väter schrieben und sich einige Feministinnen der ersten Stunde zur Vergewaltigung in der Ehe äußerten. Sogar in *Against our Will* (Brownmiller, 1975) gab es eine unterschwellige Botschaft, die den Ansatz Vergewaltiger = Psychopath implizit akzeptierte. Dieses kolportierte das Thema Vergewaltigung in den Alltag, d.h. eine derartige Position wie die oben erwähnte war nicht länger haltbar.

Sexuelle Gewalt als Kontinuum

Die ersten Studien über Vergewaltigungen durch Personen aus dem nahen Umfeld in den USA (siehe Russell und Bolen, 2000) und Großbritannien (Hanmer und Saunders, 1984) dokumentierten ein deutliches Übergewicht sexueller Gewalt, die vorwiegend von bekannten Männern, einschließlich Partnern und Verwandten, verübt wurde. Als eine von zahlreichen Herausforderungen stellte diese Perspektive den Begriff des „Vergewaltigers“ grundlegend in Frage. Da nun immer mehr qualitative Studien durchgeführt wurden, war es nur noch schwer möglich, eine klare Trennungslinie zwischen Vergewaltigung und Sex in gegenseitigem Einvernehmen zu ziehen. In einem ersten Schritt berichteten Frauen von verschiedenen Situationen, in denen sie ungewollten Sex hatten (nur einen Teil bezeichneten sie in diesem Zusammenhang als Vergewaltigung); in einem zweiten Schritt berichteten sie dann von anderen aufdringlichen Verhaltensformen, die nicht zu penetrativem Sex, aber zur Überschreitung intimer Grenzen führten. Beides führte zu einem Phänomen, das in den achtziger Jahren als „*continuum of sexual violence*“ (Kontinuum der sexuellen Gewalt) bezeichnet wurde (Kelly, 1987) und nun seit einiger Zeit „*dimensional view*“ (dimensionale Sichtweise) der sexuellen Gewalt genannt wird (Gavey 2005).

Beide Ansätze versuchen anzuerkennen, dass Frauen erfahrungsgemäß Vergewaltigung und Sex nicht klar voneinander abgrenzen: 1987 fasste Kelly ungewollten Sex in Begriffe und führte die Kategorien ‚pressurised sex‘ (Sex unter Druck), ‚coercive sex‘ (Sex unter Zwang) und ‚rape‘ (Vergewaltigung) ein. Etwa zwanzig Jahre später spricht Gavey nun von ‚unsexy sex‘ (Sex ohne Sex), ‚unwanted sex‘ (ungewolltem Sex), ‚coercive sex‘ (Sex unter Zwang) und ‚rape‘ (Vergewaltigung). Gavey beschreibt die dekonstruktive Arbeit der feministischen Theorie und Forschung als „eine Neugestaltung von Sex und ein Umdenken beim Thema Vergewaltigung“ und zwar der Gestalt, dass der Abstand zwischen Vergewaltigung und „einfach nur Sex“ bröckelte.

Eine parallel, wenn auch ein wenig anders geführte Diskussion zielt auf die Frage ab, ob es sich bei einer Vergewaltigung um ein Gewaltverbrechen oder ein Sexualverbrechen handelt. Frühe feministische Ansätze unterstützten den ersten Ansatz und meinten, dass, wenn das Verbrechen mit Körperverletzung einhergehe, es keine vernunftmäßige Erklärung für gegenseitiges Einvernehmen bzw. den Charakter und das Verhalten des weiblichen Opfers gäbe. Gesetzesreformen in Kanada und den USA, die die Kategorie sexuelle Nötigung als geschlechtsneutrales Vergehen einführten, waren die logische Konsequenz dieser Herangehensweise, änderten aber nichts am Umgang mit weiblichen Gewaltopfern (Schuhofer, 2000). Die konzeptionelle Kritik an der Kategorisierung von Vergewaltigung als Gewaltverbrechen wurde von Catharine MacKinnon (1989) am einprägsamsten hervorgebracht: Sie behauptet, dass eine solche Einstufung die Grenze zwischen Vergewaltigung und Sex genau dort belasse, wo sie war, und dass das entscheidende feministische Engagement durch traditionelle Modelle der Heterosexualität außer Kraft gesetzt werde, was heutzutage mit „Heteronormativität“ bezeichnet wird.

Innerhalb der feministischen Theorie stellte die Debatte zum Thema Opferrolle - Täterschaft ein neues Spannungsfeld dar, wobei Aktivitäten, die verschiedene Schnittstellen aufmerksam untersuchten (siehe auch Kelly und andere, 1996; Lamb, 1999), selten Anerkennung fanden.

Das Konzept der Opferrolle sowie die Tatsache, dass Untersuchungen über sexuelle Gewalt Frauen zwangsläufig zu Opfern machen, hängen mit der Vorstellung zusammen, dass Opfersein mit Passivsein, Verwundbarsein und Machtlossein einhergeht (Paglia, 1992). Eine Abwandlung dieses Themas war das Argument, dass der Mantel des „Opferseins“ von weißen Frauen der Mittelschicht genutzt wurde, um den Status der Unterdrückung für sich zu beanspruchen (Roiphe, 1993). In diesen Modellen existiert eine aktive Tätigkeit nur insofern, als Frauen den Status und die Identifizierung als Opfer scheuen. Diese vereinfachte, zweigliedrige Logik lässt allerdings zwei wichtige Dimensionen der feministischen Theorie außer Acht, nämlich

- dass sich viele Frauen und Mädchen durchaus mit Taten, Worten und Gedanken wehren, also nicht passiv sind und trotzdem zu Opfern werden;
- dass jedwede Gewalt den Versuch darstellt, Macht zu leugnen und den Handlungsspielraum des Opfers einzuschränken (Jeffner, 2000); in diesem Sinne stellt Gewalt eine vorübergehende Aberkennung von Handlungsräumen dar.

Ein roter Faden in vielen Kommentaren zum Thema Vergewaltigung ist die Unsichtbarkeit von Männern als Täter sexueller Gewalt. Feministische Perspektiven sind auch hier differenzierter geworden, wenn es um die Frage geht, wie sich das virtuelle männliche Täterschaftsmonopol erklären lässt: sexuelle Gewalt als Mittel zur Kontrolle über Frauen; das Gefühl, Anspruch auf Sex zu haben, welches Teil traditioneller Männlichkeit ist; eine Art, Männlichkeit einfach zu „tun“; spezifische Zusammenhänge wie Bezugsgruppen und militariserte Männlichkeit.

Im Folgenden wird nun der britische Kontext, insbesondere England und Wales¹, ins Visier genommen. Ziel ist es auszuloten, inwieweit feministische Perspektiven bei Gesetzesreformen, der Erbringung von Dienstleistungen und Politikentwicklungen Berücksichtigung gefunden haben.

¹ Schottland hat ein eigenes Rechtssystem und ein eigenes Parlament.

Gesetzesreformen in den vergangenen 20 Jahren

In Großbritannien haben wir in den vergangenen 20 Jahren beispiellose Anträge zur Veränderung der staatlichen Reaktion auf sexuelle Gewalt beobachten können, einschließlich der Umsetzung zahlreicher wichtiger Gesetzesreformen. Diese Veränderungen lassen sich auf folgende Vorsätze zurückführen: Erhöhung der Zahl der Strafanzeigen bei der Polizei; Verbesserung der Aussichten auf Strafverfolgung und Verurteilung der Täter; Abschaffung diskriminierender Elemente in den Gesetzen, insbesondere in Bezug auf die Beweisanforderungen und die gesetzliche Definition von Vergewaltigung; Verbesserung der Behandlung von Opfern; erhöhter Opferschutz. Die Reformen der neunziger Jahre umfassten folgende Elemente und Stufen: Einführung der Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand, 1991; Ausweitung der gesetzlichen Definition von Vergewaltigung auf die Vergewaltigung von Jungen und Männern, 1994; und schlussendlich das Gesetz „Youth Justice and Criminal Evidence Act“, 1999. Dieses Gesetz enthielt einen Katalog von Maßnahmen, um schutzbedürftige Zeugen im Gericht zu schützen (Opfer von Sexualverbrechen stellten hier eine klar definierte Kategorie dar). Diese Bestimmungen, die es schutzbedürftigen Zeugen ermöglichen sollten, ihre „besten Aussagen“ zu machen, sahen Folgendes vor: das Aufstellen von Bildschirmen in den Gerichtssälen zur Vermeidung einer direkten Konfrontation zwischen Opfern / Zeugen und Angeklagten; die Möglichkeit für die Gerichtsangehörigen, ihre Perücken und Roben während der Aussage des Opfers abzulegen; die Möglichkeit für den Zeugen, Aussagen von einem privaten Zimmer innerhalb des Gerichtsgebäudes über Video zu machen und die Zulassung von bei der Polizei auf Video aufgezeichneten Aussagen als Hauptbeweismittel.

Ein weiteres Hauptelement dieses Gesetzes betraf die Einbringung von Beweismitteln über die sexuelle Vergangenheit des Opfers / Zeugen in Vergewaltigungsprozessen, die frühere Reformen nicht explizit gesetzlich verboten hatten (Kelly, 2002). Artikel 41 des Gesetzes verbietet die Beibringung von Beweismitteln und das Stellen von Fragen während eines Kreuzverhörs in Bezug auf das sexuelle Verhalten des Klägers / der Klägerin, obgleich es hier verschiedene Ausnahmeregelungen gibt.

Die weiteren Artikel geben einen klaren Überblick über das darauf folgende Anwendungsverfahren, das dann vom vorsitzenden Richter gewürdigt wird. Eine Auswertung der Gesetzesreform hat jedoch ergeben, dass sowohl Rechtsanwälte als auch Richter die Intentionen des Gesetzes umgehen und dass Beweismittel über die sexuelle Vergangenheit in Gerichtsprozessen dem Opfer / Zeugen sehr wohl zum Schaden gereichen (Kelly und andere, 2006).

Kern der umfassendsten Gesetzesreform war der „Sexual Offences Act“ von 2003 (Gesetz über Sexualstraftaten; Britisches Innenministerium, 2003). Hierbei handelte es sich um die erste breitangelegte Überprüfung von Gesetzen über Sexualstraftaten seit dem 19. Jahrhundert, die durch einen offenen Konsultationsprozess mit zwei großen Stakeholder - Gruppen gekennzeichnet war, die 18 Monate Zeit hatten, Empfehlungen abzugeben (Britisches Innenministerium, 2000). Die wichtigsten Leitprinzipien im neuen Gesetzentwurf waren Gleichberechtigung und Menschenrechte; neueste Erkenntnisse aus Forschung und Praxis über Sexualstraftaten gegen Kinder, Erwachsene und Schutzbedürftige flossen in die Beratungen und Überlegungen mit ein. Während das Prinzip des „Schutzes der Schutzbedürftigen“ für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen durchaus geeignet war, war es der falsche Ausgangspunkt in Bezug auf Frauen. Feministische Interventionen sorgten dafür, dass das Recht auf sexuelle Autonomie in Bezug auf nicht behinderte Erwachsene zum Leitprinzip des neuen Gesetzes wurde (Schulhofer, 1998).

Das überarbeitete Gesetz ist zu umfangreich, als dass ich es hier detailliert präsentieren könnte, so dass ich mich im Folgenden lediglich auf die Hauptthemen konzentrieren werde. Der Artikel, der sich mit allgemeinen Sexualstraftaten gegen Erwachsene befasst, liefert das dritte Mal in 15 Jahren² eine neue Definition für das Verbrechen der Vergewaltigung und schließt nun neben der Penetration der Vagina³ und des Anus auch die Penetration des Mundes mit ein.

² Frühere Überarbeitungen zu Beginn der 90er Jahre schlossen die Vergewaltigung von Männern und Vergewaltigung in der Ehe mit ein.

³ Mit Vagina sind hier auch umoperierte Vaginen gemeint, wodurch erstmals die Vergewaltigung eines Transsexuellen auch als Vergewaltigung strafrechtlich verfolgt werden konnte.

Im Gegensatz zu vielen anderen Gerichtsbarkeiten wird weiterhin an dem Wort „Vergewaltigung“ festgehalten und der Straftatbestand ist nach wie vor nicht geschlechtsneutral: Während per definitionem männliche, weibliche und transgender Personen potentielle Opfer von Vergewaltigungen werden können, sind die Vergewaltiger ausschließlich männlich, da die Tat mit dem Penis begangen wird. Zusätzlich schafft das Gesetz ein weiteres, ähnlich schwerwiegendes, geschlechtsneutrales Delikt - sexuelle Nötigung durch Penetration -, um die Penetration mit Gegenständen, Fingern und Fäusten mit einzuschließen. Während einige dieses Modell stark kritisiert haben (siehe, z.B., Phoenix & Oerton, 2005), hat auch die in anderen Rechtssystemen existierende Alternative, nämlich die Einführung unterschiedlicher Abstufungen und Ebenen sexueller Übergriffe, nicht zu dem gewünschten Anstieg von Verurteilungen geführt, sondern die Interpretation verstärkt (nicht wissenschaftlich belegt), dass Vergewaltigungen durch bekannte Täter weniger schlimm sind als Vergewaltigungen durch Fremde (Kelly, 2002). Neben der Einführung zahlreicher neuer Delikte und der Reflektierung des aktuellen Kenntnisstands zu Sexualstraftaten wurden außerdem noch weitere Definitions- und Verfahrensfragen erörtert und führten nicht zuletzt zur Einführung eines positiven Konsensstandards im Gesetz.

In Bezug auf Kinder bestand das erklärte Ziel darin, die Realitäten des sexuellen Missbrauchs, die seit den letzten Reformbestrebungen in den fünfziger Jahren entstanden waren, abzubilden und anzugehen. In diesem Zusammenhang wurden Sonderstraftatbestände eingeführt mit dem Ziel, entweder unterschiedliche Beweisschwellen aufzubauen oder die Würdigung unterschiedlicher Zusammenhänge bzw. erschwerender Faktoren zu ermöglichen, wie z.B. den Missbrauch durch ein Familienmitglied. Die nachdrückliche Botschaft, dass sexueller Kontakt zu Kindern inakzeptabel ist und einen Rechts- und Vertrauensbruch darstellt, schlägt sich in der Schaffung von sogenannten Straftaten mit verschuldensunabhängiger Haftung (*strict liability offences*) nieder, bei denen ein Kind unter 13 Jahre alt ist: Wenn die Staatsanwaltschaft beweisen kann, dass der Angeklagte die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, wirklich begangen hat, gibt es keine Verteidigung.

Wenn man sich das Spannungsfeld zwischen dem Realitätsfokus und populistischen Konstrukten sexueller Gewalt vor Augen führt, wird deutlich, dass sich die Medien – und auch die Politiker – sehr viel weniger mit diesen Delikten und Zusammenhängen beschäftigen als mit den Straftatbeständen, die eingeführt wurden, um gegen sexuelle Ausbeutung und Grooming im Internet vorzugehen⁴. Während die Gesetzesreformen in Perspektiven eingebettet wurden, die eng an feministische Vorstellungen angelehnt waren, unterstrich das, was Politiker, Kinder - Wohltätigkeitsorganisationen und Medien gemeinsam zu unterstützen gedachten, das von einem typischen Fremden ausgehende Risiko, d.h. ein Risiko, das von einer Person ausgeht, die sich im Cyberspace herumtreibt und nicht einmal im selben Land wie die von ihr auserkorenen Kinder leben muss. Dieser Ansatz verlegte das „*othering*“ von sexuellen Kinderschändern (Kelly, 1996) in andere Gefilde, vor allem weil die Risiken eines solchen Ereignisses im Vergleich zu einer Person aus dem täglichen Umfeld eines Kindes lächerlich klein waren. Somit basierte der neue Rahmen des Gesetzes paradoxerweise auf einer starken Beweisgrundlage, wobei dies nicht zu einem breiteren, öffentlichen und besonders populistischen Engagement führte.

Die Wissensbasis, die das Ausmaß des sexuellem Missbrauchs von Erwachsenen mit Behinderungen dokumentierte, untermauerte die Notwendigkeit, diese Personen besser zu schützen, während gleichzeitig die Achtung des Rechts der Erwachsenen mit Behinderungen auf freie Ausübung sexueller Praktiken (Prinzip der sexuellen Autonomie) immer mehr Anerkennung fand. Um eine Grenze ziehen zu können, war es erforderlich, zwei Bereiche zu definieren – die Fähigkeit einzuwilligen und den Bruch von Vertrauensbeziehungen. Für die Personen, die es nicht vermögen, ihre Einwilligung zu geben, wurde eine Straftat mit verschuldensunabhängiger Haftung geschaffen. Eine Reihe weniger schwerer Vergehen, wie Aufreizen, Bedrohung oder Täuschung (mit oder ohne Vertrauensbruch) steckten eine Sexualethik für in der Hauspflege und anderen Pflegebereichen tätige Personen ab.

⁴ Diese Straftat wurde erst später hinzugefügt und war nicht Teil der ursprünglichen Empfehlungen.

Dem lag die Hoffnung und Absicht zugrunde, derartige Vergehen strafrechtlich verfolgen zu können, ohne auf die Aussage der Opfer angewiesen zu sein, die britische Gerichte regelmäßig als unglaubwürdig einstufen.

Während für das Gesetz über Sexualstraftaten eine unveröffentlichte Bilanz gezogen wurde, bedeutet das Fehlen einer externen Evaluation, dass wir nur ein begrenztes Wissen darüber haben, welche Auswirkungen die Änderungen auf die Art und Weise hatten bzw. haben, wie Fälle untersucht, strafrechtlich verfolgt und im Gericht dargestellt werden.

Die Feuerprobe: *Attrition* in angezeigten Vergewaltigungsfällen

Forschungen stützen sich immer mehr auf die sogenannte *Attrition*-Rate: Gemeint ist der Anteil von Strafanzeigen, die nicht zu einer Anklage bzw. Verurteilung führen. Die *Attrition*-Rate ist also der Prozentsatz aller bei der Polizei eingegangenen Anzeigen in einem bestimmten Jahr: Wenn es z.B. 100 angezeigte Vergewaltigungsfälle gibt, die zu 10 Anklagen und einer Verurteilung führen, so liegt die Anklagerate bei 10%, die Verurteilungsrate bei 1% und die *Attrition*-Rate bei 99%. Der Prozess, nach dem Fälle aus dem Rechtssystem herausfallen, ist vielschichtig; dies kann in unterschiedlichen Momenten und Phasen während des Strafverfahrens geschehen, je nach Rechtssystem und Verfahrensrecht. Grob lassen sich diese einteilen in Entscheidungen, die das Opfer / der Kläger trifft und in Entscheidungen, die vom Justizpersonal – der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten – getroffen werden.

Untersuchungen zum Thema *Attrition* waren Bestandteil von zwei Projekten, an denen wir mitgewirkt haben und die zur Errichtung eines Netzwerks von Nichtregierungsorganisationen geführt haben (siehe www.rcne.com). Zunächst wurden Daten von den Justizministerien der EU - Staaten und der Beitrittsländer gesammelt über die Anzahl von Strafanzeigen, Anklagen und Verurteilungen in Vergewaltigungsfällen.

Das erste Projekt beschäftigte sich mit dem Zeitraum 1977 - 1997 (Kelly und Regan, 2001), das Folgeprojekt mit dem Zeitraum 1997 - 2002 (Regan and Kelly, 2003).⁵ Wir baten außerdem um Informationen zu Gesetzes- und Verfahrensrechtsreformen sowie zu den vorherrschenden Forschungsaktivitäten in den jeweiligen Ländern. Es gelang uns, Informationen aus 21 Ländern zu sammeln, obgleich uns nur weniger als die Hälfte der Länder Daten über den gesamten Zeitraum zur Verfügung stellten und die meisten zeitraumbezogenen Daten auch Vergewaltigungen von Minderjährigen mit einschlossen.

Erkenntnisse zum Thema *Attrition* in England und Wales, die sich auf einen längeren Zeitrahmen bis 2004 (siehe Abbildung 1 im Anhang) beziehen, zeigen, dass mehr und mehr Vergewaltigungsfälle zur Anzeige gebracht werden, ohne dass die Zahl der Anklagen und Verurteilungen Schritt hält. Dies führte zu einer erhöhten *Attrition*-Rate und einer niedrigeren Verurteilungsrate. Die seit einiger Zeit geringste Verurteilungsrate von 5,3 % wurde im Jahre 2004 erzielt, d.h. von 20 zur Anzeige gebrachten Vergewaltigungen führte lediglich eine zur Verurteilung. Seit 2006 gibt es eine gegenläufige Entwicklung, die Verurteilungsrate ist seither auf 5,8% angestiegen.

Daten aus Irland (siehe Abbildung 4 im Anhang) belegen eine von Jahr zu Jahr größer werdende Unbeständigkeit, die Trends sind letztlich aber nach wie vor ähnlich wie in Großbritannien. Irland hatte mit 1% im Jahre 2000 die geringste Verurteilungsrate. Obgleich Schweden über ein investigatives Rechtssystem verfügt, waren die Zahlen für den Zeitraum 1977 - 2001 ähnlich wie in Großbritannien (siehe Abbildung 3, im Anhang). Schweden hatte im Jahr 2000 die höchste Anzeigenrate pro Kopf der Bevölkerung, die Verurteilungsrate lag 2001 jedoch nur bei 6.3%. Die Situation in Ungarn (siehe Abbildung 5 im Anhang) war ein wenig anders, da es eine hohe Zahl an Anzeigen, Anklagen und Verurteilungen gab.

⁵ Der gesamte Bericht sowie entsprechende Weblinks befinden sich unter www.cwasu.org.

Durch das zeitliche Zusammentreffen mit dem Zusammenbruch des kommunistischen Blocks und durch das Nachsinnen über in anderen mittel- und osteuropäischen Staaten bestehende Muster ging die Zahl der Anzeigen ab 1987 jedoch zurück und die *Attrition* - Rate stieg, obgleich dann ab 2001 ein erneuter Anstieg an Anzeigen und Anklagen einsetzte. Deutschland war einzigartig in Europa (siehe Abbildung 6 im Anhang) mit einem nachhaltigen Anstieg der Anklagen und Verurteilungen, welche die Folge von vermehrten Anzeigen seit 1998 waren (siehe Regan und Kelly, 2003).

Was die Anzeigenerstattung bei der Polizei anging, so konnte man in Westeuropa zwei Entwicklungsmuster beobachten – einen ungebrochenen Aufwärtstrend und einen flach verlaufenden Trend. Analysen haben ergeben, dass die Zahl der Anzeigen nicht nur von der Bevölkerungsgröße oder Staatsstruktur abhängt. Nach wie vor ist die Frage offen, ob man hieraus den Schluss ziehen kann, dass es in bestimmten Ländern mehr oder weniger Vergewaltigungen gibt, eine größere oder geringere Bereitschaft, Anzeige zu erstatten oder ob diese Unterschiede einen anderen Grund haben. Anklagezahlen in Europa variieren zwischen 10% und 75%. Hier gab es Abweichungen zwischen investigativen und kontradiktorischen Systemen und zwischen Regionen: Im Verhältnis zu den strafrechtlich verfolgten Fällen variierten die Verurteilungsraten zwischen 70% und weniger als 30%. Rückläufige Verurteilungsraten waren überall außer in Deutschland zu beobachten, und in allen Ländern mit kontradiktorischem System lag die Rate unter 10%. Wir schließen daraus, dass Gesetzes- und Verfahrensänderungen in einigen Ländern zu vermehrten Anzeigen führten, wobei dies nicht automatisch zu einem entsprechenden Anstieg an Anklagen und Verurteilungen führte (Regan und Kelly, 2003).

Eine vor Kurzem in England veröffentlichte *Attrition* - Studie (Kelly und andere, 2005) hatte das Ziel, den Prozess eingehender zu untersuchen. Wir analysierten eine Grundauswahl von 2.284 bei der Polizei angezeigten Fällen, bei denen der Prozessausgang bekannt war. Die Gesamtverurteilungsrate für diese ausgewählte Gruppe lag ein wenig über dem nationalen Durchschnitt (6% und 5,6% für die Jahre, in denen die Daten erhoben wurden) von 8%.

Die Zahl der Verurteilungen innerhalb eines Schwurgerichtsverfahrens war sogar noch niedriger und lag bei 3,4%, da viele Verurteilungen durch Schuldgeständnisse zustande kamen. Die Chancen, bei einem Gerichtsverfahren freigesprochen zu werden, waren größer als verurteilt zu werden, insbesondere wenn es sich bei dem Angeklagten um einen Erwachsenen handelte.

Im Rahmen unserer neuesten Studie zum Thema *Attrition*, die gerade durchgeführt wird, beschäftigen wir uns mit 11 EU - Staaten, u.a. auch mit Deutschland. In jedem dieser Länder verfolgen wir 100 Fälle durch das Rechtssystem, indem wir dieselbe Methode wie in der englischen Studie anwenden. Ferner bilden wir sowohl Untersuchungs- und Strafverfolgungsverfahren und die gesetzlichen Bestimmungen als auch Forschungsstand, Reformen und Aktivitäten in den jeweiligen Ländern ab.

Die Kernaussage dieser Studie

Eines der Hauptergebnisse der Studie zum Thema *Attrition* in England (Kelly und andere, 2005) war, dass, wenn es um Vergewaltigungsklagen geht, auf allen Ebenen eine Kultur der Skepsis und des Pessimismus herrscht. Jede Ebene innerhalb des Strafrechtssystems durchschaut die Ansichten der nächsten Ebene zu einem bestimmten Fall und handelt entsprechend. Zudem ist es versäumt worden, Untersuchungs- und Strafverfolgungsstrategien von dem vorherrschenden Modell der Vergewaltigung durch einen Fremden auf die Tatsache anzupassen, dass die meisten Vergewaltiger aus dem Umfeld des Opfers kommen. Wir haben Ausdrücke wie „wirkliche Vergewaltigung“ (Estrich, 1987), „wirkliche Opfer“ und „wirkliche Vergewaltiger“ gefunden, wenn es darum ging, ob Polizei und Staatsanwaltschaft einen Fall als „glaubhaft“ bzw. „gewinnbar“ einstufen.

Dies führt uns die Grenzen des Einflusses feministischen Engagements auf Rechtssysteme, Politik und Praxis vor Augen. Man erwartet nach wie vor von Frauen, angemessene Vorsorge zu treffen und nach einer erlebten Vergewaltigung voraussagbar zu handeln.

Diejenigen, die sich nicht in die erwarteten Schemata einfügen, laufen Gefahr, sich im Brennpunkt der so genannten *blame work* (Martin, 2005) wieder zu finden. Eine neuere Studie deutet darauf hin, dass der Kläger Nichtzustimmung im Gerichtssaal inszenieren soll, um ein effektiver Zeuge zu sein. Dazu gehört es, höflich aber nicht unterwürfig zu sein, kooperativ aber nicht gehorsam, Fragen prompt und präzise zu beantworten und ohne Scham zu sprechen. Eine hochgesteckte Latte für einen Zeugen, besonders wenn es um Aussagen über eine Vergewaltigung geht.

Möchte man das Konzept der „wirklichen Vergewaltigung“ ausdehnen, muss man die bestehenden Fehlwahrnehmungen über Vergewaltigungen angehen. Ein Verständnis über das durch Vergewaltigungen angerichtete Leid muss in das Prinzip der sexuellen Autonomie eingebettet werden, gemäß dem Sex als etwas Verhandelbares und Zustimmungsbedürftiges und nicht als etwas Genommenes und Geduldetes definiert wird. Sex ist nicht das Schlimmste auf der Welt, oft jedoch nüchtern und alltäglich. Um der Tatsache angemessen gerecht zu werden, dass die meisten Opfer ihre Vergewaltiger kennen (Kelly und andere, 2005; Walby und Allen, 2004), muss der Vergewaltiger als „gewöhnlicher“ Mann und nicht als Monster dargestellt werden. Polizei und Staatsanwaltschaft müssen auf den Aufbau und die Struktur eines Falls mehr Aufmerksamkeit lenken, indem sie Beweismittel sammeln, die die Darstellung / Glaubwürdigkeit des Opfers untermauern. Ferner besteht die Notwendigkeit, glaubwürdige Berichte im Gericht (und darüber hinaus) zu geben, die das männliche Verhalten kritisch hinterfragen und keine normativen Urteile über das Verhalten von Frauen abgeben.

Die Unfähigkeit, kulturelle Berichte und Machogehabe anzugreifen, erklärt das Scheitern der Reform des Vergewaltigungsgesetzes. Diese elementaren Mechanismen, mit Hilfe derer die Geschworenen in einem Vergewaltigungsprozess über die Glaubwürdigkeit entscheiden, sind unverändert geblieben. Folglich wächst die Zahl der ungerechtfertigten Freisprüche. (Taslitz, 1999: 154-5).

Neue Formen von Dienstleistungen: die SARC

Über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren beschränkte sich die Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt auf die Vergewaltigungskrisenzentren (Rape Crisis Centres, RCC) und in drei Regionen des Landes auf die Überweisungszentren für Sexuelle Übergriffe (Sexual Assault Referral Centres, SARC). Die RCC betreiben eine Telefon - Hotline und bieten Beratungen und Gruppenarbeit für vergewaltigte Frauen an (Jones und Cook, in Kürze erscheinend). Die SARC entstanden als Reaktion auf die öffentliche und politische Besorgnis über den Mangel an adäquaten Einrichtungen und Betreuungsangeboten für Vergewaltigungsoffer. Eines der bekanntesten Beispiele für diese Kritik war eine Fernsehdokumentation über die unsensible Behandlung einer Vergewaltigungsklägerin durch Polizeibeamte in Thames Valley.⁶ Die Women's National Commission empfahl Mitte der 80er Jahre auch die Bereitstellung von weiblichen Gerichtsmedizinern, an denen es in Großbritannien damals weithin mangelte (WNC, 1985). Die Notwendigkeit, Veränderungen herbeizuführen, bekam Schützenhilfe durch frühe Vergewaltigungsstudien, die die fehlende Glaubwürdigkeit und schlechte Behandlung der Opfer hervorhoben. Die Erfahrungen der RCC zeigten auch, dass viele Frauen es bevorzugten, keine Anzeige zu erstatten und dass die Frauen, die Anzeige erstattet hatten, oft frustriert waren über die Art und Weise, wie sie behandelt wurden.

Folgende Fürsorgelücken wurden ermittelt: die schlechte Umgebung, in denen gerichtsmedizinische Untersuchungen durchgeführt wurden; lange Verzögerungen bei der Suche nach einem behandelnden Gerichtsmediziner; die Tatsache, dass die meisten Gerichtsmediziner Männer waren; ein Mangel an medizinischer Anschlussversorgung; das Fehlen von Betreuungsleistungen vor und nach der medizinischen Untersuchung; fehlende Informationen zum Fortgang des Prozesses; ein Mangel an Krisen- und Langzeitberatung.

⁶ Hierbei handelt es sich um Roger Graef's BBC - Dokumentationsfilm 'A Complaint of Rape', der 1982 als Teil seiner Serie *Police* gezeigt wurde.

Die ersten SARC bemühten sich darum, diese Probleme anzugehen, in dem sie schnelle, professionelle gerichtsmedizinische Untersuchungen in einer zweckbestimmten, unterstützenden Umgebung anboten, die an andere wichtige Einrichtungen und Dienstleistungen angeschlossen war. In Großbritannien gibt es die unterschiedlichsten Modelle von SARC (siehe Lovett und andere, 2004), wobei das Hauptmodell von *einem* Standort aus operiert, an dem gerichtsmedizinische Untersuchungen, medizinische Nachbetreuung und Beratung durchgeführt bzw. angeboten werden. Dieses Modell wurde vom St Mary's Centre (Manchester), dem ersten britischen SARC, verfolgt sowie u.a. auch von den Havens - Zentren (London). Daneben gibt es auch standortübergreifende SARC, wie zum Beispiel die REACH Centres (Northumbria), die von *zwei* Stützpunkten aus operieren, einem Stützpunkt im Krankenhaus und einem in einem Wohngebiet befindlichen Haus.

Ogleich die SARC letzten Endes eine Verbesserung der Behandlung von Vergewaltigungsopfern anstrebten, lösten sie zunächst einige Auseinandersetzungen aus. Es gab offensichtliche Spannungen mit der Rape Crisis Bewegung (Foley, 1996), die Angst davor hatte, dass Frauen dazu gedrängt werden würden, Anzeige bei der Polizei zu erstatten; dass Vergewaltigung „medizinisiert“ werden würde und dass die SARC die Versorgung „übernehmen“ würden. Studien über die ersten SARC und deren Beziehung zu Rape Crisis (Skinner, 2002) belegen, dass die feministische Kritik das Nichtstun der staatlichen Institutionen ungewollt legitimierte. Tatsächlich wurden die SARC als Beispiele guter Praxis erst zwanzig Jahre nach Gründung des ersten SARC von der Regierung gefördert.

Während seit Beginn des 21. Jahrhunderts SARC weitgehend als unerlässlich anerkannt werden, entwickelte sich die Situation in Großbritannien langsam und uneinheitlich. Das erste SARC, das St Mary's Centre, wurde 1986 in Manchester gegründet, gefolgt von insgesamt drei weiteren SARC in den 90er Jahren (STAR in West Yorkshire 1991, REACH in Northumbria 1994, und Juniper Lodge in Leicester 1999). Im Jahre 2000 eröffnete das erste SARC in London (the Haven); ihm folgten 2004 zwei weitere Haven - Zentren, die den Großraum London abdecken sollten.

Zu weiteren, in jüngerer Vergangenheit entstandenen SARC gehören das SAFE Centre, Preston, und das Millfield House, Derbyshire; sowohl in Wales als auch in Schottland gibt es jetzt ebenfalls SARC. Obgleich die SARC mittlerweile von der Regierung aktiv unterstützt werden, macht die Zentralregierung kurzfristige Investitionen und beschränkt sich vorwiegend auf die Finanzierung von Anlaufkosten. Im Großen und Ganzen sind SARC finanzielle und praktische Partnerschaften zwischen der Polizei und dem Gesundheitssektor.

Eine Evaluierung der SARC (Lovett und andere, 2004) hat ergeben, dass immer dort, wo die Bereitstellung von gerichtsmedizinischen Untersuchungen für den Aufbau eines SARC essentiell ist, schnelle und effektive Dienstleistungen erbracht werden, die das Opfer mit Würde und Respekt behandeln. SARC erhöhen die Verfügbarkeit von weiblichem Personal und Gerichtsmedizinerinnen, einschließlich gerichtsmedizinischer Krankenschwestern wie im Fall von St Mary's, womit sichergestellt wird, dass schnelle Hilfe bei Tage zur Verfügung steht. Gerichtsmediziner, die in einem SARC tätig sind, bieten die Möglichkeit, eingehendes, fortlaufendes Fachwissen über die Untersuchungen von Opfern sexueller Gewalt aufzubauen. Dies kann durchaus Einfluss auf die *Attrition* - Rate haben, da sich dadurch die Möglichkeit bietet, bessere und einheitlichere Beweismittel zu sammeln. Obgleich die Polizei und andere staatliche Institutionen den Großteil der betroffenen Personen an die SARC überweisen, wird die Möglichkeit der Selbstüberweisung zu einer zentralen Option, wobei der Anteil der Inanspruchnahme dieses Weges ungefähr 20 - 25 % beträgt. Eigeninitiative bei der Kontaktaufnahme durch die Helfer von St Mary's wurde ebenfalls weitgehend begrüßt: 78% der Opfer, die an der Evaluierung teilnahmen, sprachen sich dafür aus und betonten, wie wichtig es sei, dass das Zentrum Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Opfern übernehme. Das Wichtigste für die Bedarfsträger war in dieser Phase nicht so sehr die Beratung, sondern vielmehr die praktische Unterstützung und Fürsprache, wie zum Beispiel die Kontaktaufnahme zu Wohnungsvermittlungen, Gesundheitsbehörden, Arbeitsgebern und der Polizei (Lovett und andere, 2004).

Während die SARC eine Vielzahl von wichtigen Dienstleistungen unter einem Dach anbieten, stellen sie dennoch keine holistische Antwort dar. Sie bieten Beständigkeit und verbesserte Standards bei gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Krisenintervention, medizinischer Nachsorge, Überweisungen an relevante Behörden sowie prozessbezogener Betreuung. Langfristige Opferarbeit bieten sie genauso wenig an wie die Arbeit mit erwachsenen Überlebenden von Kindesmissbrauch. Entscheidend ist jedoch, dass viele Bedarfsträger zu diesem relativ frühen Zeitpunkt noch nicht bereit sind für eine Beratung.

Britische SARC konzentrieren sich vorwiegend auf die Dienstleistungen, die unmittelbar nach einer Vergewaltigung von Bedeutung sind. Hilfsangebote für Erwachsene, die als Kinder sexuell missbraucht wurden, Vergewaltigungen von Erwachsenen, die bereits einige Zeit zurückliegen, sexuelle Belästigung und Flashing werden eher von den RCC und von Überlebendengruppen bereitgestellt, von denen die meisten nur über ein sehr kleines und ungesichertes Budget verfügen. Unterstützungs- und Hilfeleistungen für Opfer sexueller Gewalt werden von 35 RCC in England, einem RCC in Wales und sieben RCC in Schottland bereitgestellt; Nordirland hat bislang kein RCC. England hat 12 SARC, Wales zwei, Schottland eins und Nordirland keins. Das Dienstleistungsangebot ist also deutlich bescheidener als beim Thema häusliche Gewalt.

- Lediglich 20% der Kommunen haben einen speziellen freiwilligen / drittsektorbasierten Dienstleister zum Thema sexuelle Gewalt.
- Weniger als 25 % der Kommunen haben irgendeinen Dienstleister zum Thema sexuelle Gewalt.

Wir bräuchten mehr Mitarbeiter, eine sicherere Finanzierung sowie Leistungsverträge. Wir hätten gerne Wartelisten, die nicht länger als sieben Monate sind, und wir würden die Einrichtung von landesweiten Krisenhotlines für Vergewaltigungsoffer begrüßen, damit Frauen unabhängig von ihrem Wohnsitz eine entsprechende Dienstleistung in Anspruch nehmen können.

*Wir halten diese Forderung für 2006 nicht für übertrieben
(South Essex Rape and Incest Crisis Centre, 2006)⁷*

Ein vergessener Beitrag: Selbstverteidigung für Frauen

Das Konzept der Selbstverteidigung für Frauen (SFF) entstand neben der Einrichtung von Anlaufstellen, Krisen- und Selbsthilfegruppen als innovative Reaktion auf Gewalt gegen Frauen. Obgleich Selbstverteidigung für Frauen bereits seit 30 Jahren existiert, gibt es bis jetzt nur wenig entsprechende Forschungsarbeiten, und das Thema wird in Berichten und von der Politik außer Acht gelassen. SFF ist die einzige Intervention, die den tatsächlichen und potentiellen Widerstand von Frauen auf sexuelle und körperliche Gewalt ernst nimmt und die Möglichkeit für größere Handlungsräume eröffnet. Eine der wenigen Forschungsarbeiten zu diesem Thema ist eine Studie von Seith und Kelly (2003), die sich mit der Angebotssituation in Europa beschäftigt. Diese Studie kommt zu dem Schluss, dass sich das Konzept der Selbstverteidigung für Frauen in Europa ungleich entwickelt, wobei deutliche Disparitäten beim Angebot und den Teilnahmestufen zu verzeichnen sind. Der größte Anbieter von Selbstverteidigungskursen sowohl für Frauen als auch für Mädchen war Deutschland. In Österreich, England / Wales und den Niederlanden war das Angebot von Programmen für Frauen eher mäßig, wobei Österreich auch für Mädchen einfache Programme anbot. Die Angebotssituation in allen anderen Ländern war eher schwach.

Im Laufe der Geschichte hat sich das Konzept der SFF verändert und umfasst nunmehr das gesamte Kontinuum der Gewalt. Entstanden ist ein inklusionsorientiertes Verfahren, das auch Mädchen und Jungen, Frauen mit Behinderungen sowie Überlebenden sexueller Gewalt die Möglichkeit gibt, an den Programmen teilzunehmen. Trotz minimaler externer Förderung bieten SFF - Gruppen weiterhin qualitativ hochwertige, „evidenzbasierte“ Interventionen an. Selbstverteidigung für Frauen wird als Präventionsmaßnahme angesehen, vor allem in Deutschland und den Niederlanden.

⁷ Zitiert in: Women's Resource Centre (2006) *The Crisis in Rape Crisis*, WRC Newsletter, Oktober.

Sie kann tiefgreifende Auswirkungen haben und somit (neue) Standards zum Thema annehmbares Verhalten setzen; ferner ist sie ein Verfahren, das sich direkt den Besorgnissen der feministischen Theorie über Verkörperung und Handlungsräume für Frauen verschrieben hat.

Der aktuelle politische Kontext in England und Wales

In den letzten zehn Jahren haben in England und Wales bemerkenswerte politische Entwicklungen stattgefunden, die u.a. zu einer größeren Spezialisierung von Polizeikräften und Staatsanwälten geführt haben. Die der Londoner Polizei angehörenden gebietsbezogenen Spezialeinheiten für Vergewaltigungsfälle haben unter dem Dach des Sapphire - Projekts damit begonnen, besser und intensiver auf Gewaltopfer in London einzugehen. Mittlerweise hat jeder Polizeibezirk einen eigenen „Vergewaltigungsmeister“ und jede Staatsanwaltschaft einen speziell ausgebildeten Staatsanwalt. Zur Bekämpfung von Vergewaltigungen sind neue Politiken umgesetzt worden: 2004 hat die Staatsanwaltschaft ihre *Politik zur strafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigungsfällen* verabschiedet und 2006 wurde ein Kommunikationsprotokoll zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft über Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigungsvorwürfen veröffentlicht. Die nationalen Aufsichtsbehörden der Polizei (Her Majesty's Inspectorate of Constabulary - HMIC) und der Staatsanwälte (Her Majesty's Crown Prosecution Service Inspectorate - HMCPSI) untersuchten und überprüften die Qualität der Ermittlungen und strafrechtlichen Verfolgung bei Vergewaltigungsvorwürfen in den Jahren 2002 und 2007. Die Ergebnisse der letzten Überprüfung sowie die entsprechenden Empfehlungen wurden in dem Bericht *Without Consent* (HMCPSI, 2007) veröffentlicht. Sie griffen auf das Konzept der *Attrition* aus der *Attrition* - Studie (Kelly und andere, 2005) zurück und äußerten massive Kritik an den Ermittlungspraktiken.

Gleichzeitig wird seit Mitte des 20. Jahrhunderts begrenzt investiert in Dienstleistungen / Unterstützung durch den *Victims Fund*⁸, den Beginn des Netzwerks der *Independent Sexual Violence Advisors* (ISVAs)⁹ und die Förderung der SARC. Anti - Gewalt - NGOs, d.h. Rape Crisis Centres und Überlebendengruppen, haben bis zu einem gewissen Grade von den zwei erstgenannten Geldquellen profitiert. Die Regierung hat kürzlich eine Million Pfund für Rape Crisis Centres (England und Wales) in Aussicht gestellt, um die weitere Schließung von lokalen Rape Crisis Centres zu verhindern.

Bis heute sind verschiedene behördenübergreifende Aktivitäten sowohl auf Regierungsebene als auch in Zusammenarbeit mit interministeriellen Gruppen zu Sittlichkeits- und Sexualdelikten durchgeführt worden. 2007 hat die Regierung einen ministeriumsübergreifenden Aktionsplan zu Sexueller Gewalt und Sexuellem Missbrauch vorgestellt. Ziel war es, die Verbrechensverhütung zu maximieren, obgleich hier vorwiegend der Umgang mit den Tätern gemeint war, den Zugang zu Hilfseinrichtungen und Gesundheitsdiensten zu erleichtern und die Bestrafung von Sexualstraftätern zu verbessern.

Auf der Ebene der wichtigsten Institutionen haben sich auch einige gemeinsame Aktivitäten in Bezug auf den Umgang mit Sexualstraftätern nach der Haftentlassung entwickelt, obwohl ein Bericht der Polizei- und Bewährungsinspektorate aus dem Jahre 2005 ergeben hat, dass es nach wie vor keinen integrierten Ansatz gebe (HMIC und HMIP, 2005). Die Grundlage dafür ist das 1997 eingeführte Register über Sexualstraftäter (Sexual Offenders Register, SOR), das von der Polizei geführt wird und Einzelheiten über sämtliche, wegen Sexualstraftaten gegen Kinder oder Erwachsene verurteilten, verwarnten oder aus dem Gefängnis freigelassenen Straftäter enthält.

⁸ Dieser speist sich aus Geldern, die über Verbrechenserlöse eingetrieben werden; ein Teil davon wird für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Opfer sexueller Gewalt beiseite gelegt. Da die Mittel jedoch nicht ausreichen, treten die Gruppen in Wettbewerb um die verfügbaren Gelder.

⁹ Diese ausgebildeten Arbeitskräfte sind in SARC oder Hilfseinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt tätig und sollen jene Opfer unterstützen, die bei der Polizei Anzeige erstattet haben.

Diejenigen, die im SOR eingetragen sind, müssen die Behörde innerhalb von drei Tagen nach Freilassung aus dem Gefängnis über ihren Verbleib informieren und regelmäßig Bericht über ihren Aufenthalt, jedwede Adressänderungen oder Abwesenheiten erstatten. Ein weiteres, wichtiges Element ist das Nationale Täterbehandlungssystem (National Offender Management System, NOMS), das eine Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der Bewährungshilfe und dem Gefängnisdienst vorsieht und versucht, diejenigen Täter zu beobachten und zu überwachen, die ein Risiko für die Gesellschaft darstellen, einschließlich derer, die im SOR eingetragen sind. Jeder Täter läuft Gefahr – mit Erlaubnis oder Beschluss –, ins Gefängnis zurückkehren zu müssen, sollte er die vorbenannten Bedingungen nicht erfüllen. Gemäß den *Multi - Agency Public Protection Arrangements (MAP - PAs)*, die 2001 eingebracht wurden, werden dieselben Behörden zusammengeführt, um mit Sozial-, Gesundheits-, Wohnungs- und Bildungsträgern zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, Informationen auszutauschen und die Risiken, die von Schwersttätern ausgehen, einschätzen und bewältigen zu können, da von diesen Sexualstraftäter die größte Gruppe ausmachen.

Immer häufiger wird im Strafjustizsystem das Leistungsmanagement verankert, das von einer Gruppe führender Beamter aus verschiedenen Ministerien beaufsichtigt wird, die landesweite Mindestquoten für Berichterstattung, Verbrechen ohne Folgen, falsche Anzeigen und Aufklärungen festgelegt haben. Zudem werden die Zahl und der Prozentsatz der Fälle, die strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden, von der Polizei und Staatsanwaltschaft und auch von den Gerichten überwacht. Wenn eine Ebene unter die gesetzte Mindestquote fällt, wird sie mit einer Flagge markiert; drei gelbe Flaggen oder eine rote Flagge führen zu einem Schreiben an das betreffende Zuständigkeitsgebiet. Sollten in den folgenden sechs Monaten keine merklichen Verbesserungen eintreten, sucht ein Vertreter der Gruppe das Gebiet auf.

Bestandsaufnahme

Diese Veränderungen wurden über verschiedene Wege herbeigeführt; eins ist jedoch sicher:

Vergewaltigung ist in Großbritannien kein vergessenes Thema mehr. Erstens gab es unter der Labour - Regierung einen politischen Willen, der sich in bis dahin beispielloser Art und Weise in Investitionen und einer Auseinandersetzung mit dem Thema widerspiegelte. Nachhaltig war dies jedoch nicht, weder zeitlich noch innerhalb der Ministerien.

Forschungen, insbesondere zu *Attrition* bei Vergewaltigungen und SARC, haben einen signifikanten Beitrag geleistet, da sie eine Beweisgrundlage geschaffen haben, die Veränderungen rechtfertigte. Regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden haben auch entscheidend dazu beigetragen, das Ausmaß der *Attrition* anzuerkennen, die Forschungsergebnisse widerzuspiegeln und Empfehlungen für einen verbesserten Umgang mit Vergewaltigungen abzugeben.

Überprüfungen durch Frauen - NGOs, die Mitglieder der *End Violence Women Coalition* (EVAW) und der *Women's National Commission* (WNC) sind, haben den Druck erhöht und eine weitere Ebene der Verantwortlichkeit geschaffen. Ihre vorrangige Konzentration auf sexuelle Gewalt innerhalb des breiten Spektrums von Gewalt gegen Frauen hat sichergestellt, dass dieses Thema weiterhin auf der Tagesordnung der Regierung steht, wenn auch streng verankert in einer Verbrechens- und öffentlichen Ordnungsthematik.

Die dreistufigen feministischen Ansätze

Dieser Ritt durch die derzeitigen Reaktionen auf Vergewaltigungen veranschaulicht, was Sara Scott (2001) die dreistufigen feministischen Ansätze nennt: Die erste Reaktion führt zu Aktivismus, zu Kampagnen, um die Themen auf die Tagesordnung zu setzen und Kritik am Mainstream - Ansatz zu üben. Als Nebenerscheinung entstehen alternative Dienstleistungen, die auf den Erfahrungen der Hilfesuchenden aufbauen. Ein wenig später werden Feministinnen dann zu „Insidern“ in Berufszweigen und Institutionen. Es hängt von den historischen Verbindungen ab, ob diese drei harmonisch funktionieren oder ob Spannungen auftreten, und ob es möglich ist, politische Impulse zu schaffen und positiv zu nutzen.

Scott unterstreicht die Wichtigkeit einer kritischen, aktiven Stimme; Patricia Yancy Martin (2005) schreibt, dass sich die USA eher auf eine, wie sie es nennt, „dezent Mobilisierung“ konzentrieren und dass Feministinnen beim Eintritt in den Mainstream und beim Verändern desselben sehr erfahren sind.

Es gibt anhaltende Spannungen darüber, wohin die Reise in Großbritannien gehen wird. Eine Schlüsselfrage ist: „Was ist Gerechtigkeit?“ Kann und soll es über das bloße Ergebnis eines Falles hinaus auf verfahrensrechtlicher Ebene Gerechtigkeit geben? Verfahrensrechtliche Gerechtigkeit konzentriert sich darauf, wie Institutionen reagieren – werden Opfer mit Respekt behandelt? Werden ihre Würde und Integrität geschützt? Werden die Opfer bei den Ermittlungen und bei Gericht gehört und gesehen? Ein Verständnis für Menschenrechte sowie die Erbringung von Qualitätsdienstleistungen sind der Kern eines solchen Ansatzes.

Zudem fehlt ein Konsens über die Frage, wo Unabhängigkeit oder aber eine Institutionalisierung der Dienstleistungen gewünscht ist. Während letzteres für eine Transformation förderlich sein kann, geht es auch darum, „mit dem Staat zu tanzen“. Das Spannungsfeld zwischen den jeweiligen Werten der Anerkennung bzw. Marginalisierung sowie zwischen Reinheit bzw. Mainstreaming wird auch weiterhin eine Herausforderung für Frauen - NGOs bleiben. Die Frage ist, ob Spezialisierung oder Integration hier nur ein weiteres Beispiel sind: Sollte es Dienstleistungen für Frauen und Männer getrennt oder gemeinsam geben? Sollten sich SARC auch mit häuslicher Gewalt und Kindesmissbrauch beschäftigen oder sollten sie spezialisierte Dienstleistungen für sexuelle Gewalt sein? Sollten sich alle Gruppen oder lediglich Spezialeinrichtungen den Bedürfnissen von Minderheiten und Frauen mit Behinderungen widmen?

Paradoxa und Widersprüche sind auch heute nach wie vor sichtbar. Während z.B. die Zahl der Anzeigen von Vergewaltigungen deutlich angestiegen ist, gibt es einen Rückgang an Anzeigen von Kindesmissbrauch. Obgleich umfassende Gesetzesreformen durchgeführt worden sind, geht die Zahl der Verurteilungen zurück. Trotz offiziell steigender Gleichberechtigung gibt es immer mehr Fälle von registrierter sexueller Gewalt.

Obwohl die mit sexueller Gewalt einhergehenden Probleme immer mehr Anerkennung finden, gibt es weniger Hilfsleistungen als vor 20 Jahren.

Heutzutage auf dem Gebiet der sexuellen Gewalt tätig zu sein, bezeichne ich mit dem Ausdruck „Zwischen - Arbeit“. Die Arbeit ist weder im gesetzlichen noch im freiwilligen Mainstream institutionalisiert worden und wir müssen nun das Verständnis und die Reaktionen des Rechtssystems entlang dem aus der Forschung und Praxis neu gewonnenen Wissen verändern. Obgleich behauptet werden könnte, dass das Entstehen der SARC, die eher wie traditionelle Gesundheits- und Sozialdienste aussehen, Beweis für einen Mainstream - Ansatz ist, haben einige einen starken, feministischen Ethos; alle beanspruchen jedoch einen opferzentrierten Ansatz für sich. Viele RCC erleben einen Konflikt zwischen den knappen Ressourcen, um den einzelnen Frauen Hilfestellung geben zu können, und der Notwendigkeit, Teil einer sozialen Bewegung zu bleiben, die versucht, die Bedingungen, die zu sexueller Gewalt führen, zu transformieren. Viele von uns müssen Zwischen - Orte ausloten, müssen innerlich und äußerlich auf unterschiedlichen Hochzeiten tanzen. Wir haben neue Räume geschaffen, in denen sexuelle Gewalt nicht nur besprechbar, sondern auch verhandelbar ist; die Räume haben sich als bewährt, aber schwer instandhaltbar erwiesen.

Ich schließe mit den Worten einer Frau, die kurz darstellt, was möglich ist, wenn die von uns geschaffenen Räume auf den Kernprinzipien Respekt und Würde basieren:

Und der Respekt, der mir entgegengebracht wurde! Wissen Sie, ich selbst respektierte mich nicht, das heißt, wenn einem so viel Respekt und Freundlichkeit entgegengebracht wird, beginnt man zu denken „Ich bin ja gar kein schlechter Mensch, ich bin nicht so ein dreckiger Mensch, wie ich dachte, beschmutzt, zerstört. Sie behandeln mich ganz normal. Etwas Schreckliches ist passiert, aber sie behandeln mich normal!“ Und ich bekomme etwas – ich bin zuversichtlich und wieder mehr Frau der Lage. (zitiert in Kelly und andere, 2005)

Literaturverzeichnis

- Brownmiller, S. (1975) *Against Our Will: Men, Women and Rape*, New York: Simon and Schuster.
- Clark, Anna (1987) *Women's Silence Men's Violence: Sexual Assault in England 1770-1845*, London: Pandora Press.
- Estrich, S. (1987) *Real Rape: How the Legal System Victimizes Women Who Say No*, Boston: Harvard University Press.
- Foley, M. (1996) Who is in Control? Changing Responses to Women Who Have Been Raped and Sexually Abused, in Hester, M., Radford, J. and Kelly, L. (eds.) *Women, Violence and Male Power*, Buckingham: Open University Press.
- Gavey, N. (2005) *Just Sex: The Cultural Scaffolding of Rape*, London: Routledge.
- Hanmer, J. and S. Saunders (1984) *Well - Founded Fear*, London: Hutchinson
- HM Crown Prosecution Service Inspectorate and HM Inspectorate of Constabulary (2007) *Without Consent: A Report on the Joint Review of the Investigation and Prosecution of Rape Offences*. London, HMCPSI.
- HMIC and HMIP (2005) *Managing Sex Offenders in the Community: A Joint Inspection on Sex Offenders*, London: HMIC.
- Home Office (2000) *Setting the Boundaries: Reforming the Law on Sex offences, Volumes 1 and 2* (London: Home Office).
- Home Office (2003) *Sexual Offences Act*
<http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2003/20030042.htm>
- Jeffner, S. (2000) *Different Space for Action: The Everyday Meaning of Young People's Perceptions of Rape*, Paper given at ESS Faculty Seminar, North London University, May.
- Jones, H. and Cook, K. (forthcoming) *Rape Crisis: Responding to Sexual Violence*, Russell House.
- Jordan, J. (2004) *The Word of a Woman? Police, Rape and Belief*, London: Palgrave Macmillan.
- Kelly, L. (1987) *Surviving Sexual Violence*, Bristol: Polity Press.
- Kelly, L. (2002) *A Research Review on the Reporting, Investigation and Prosecution of Rape Cases*, London: HMCPSI.
- Kelly, L. and Regan, L. (2001) *Rape: The Forgotten Issue? A European Attrition and Networking Study*, London: Child and Woman Abuse Studies Unit.

- Kelly, L. Burton S. & Regan L. (1996), 'Beyond victim or survivor: sexual violence, identity and feminist theory and practice' in L. Adkins and V. Merchant (eds) *Sexualizing the Social: Power and the Organization of Sexuality* (London: Macmillan), pp. 77-101.
- Kelly, L., Lovett, J. and Regan, L. (2005) *A Gap or a Chasm? Attrition in Reported Rape Cases*, Home Office Research Study 293, London: Home Office.
- Kelly, L. Temkin, J. & Griffiths, S. (2006) *Section 41: an evaluation of new legislation limiting sexual history evidence in rape trials* (London: Home Office). {published online at www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs06/rdsolr2006.pdf}
- Lamb, S. (ed) (1999), *New Versions of Victim: Feminists Struggle with the Concept*. New York: New York University Press.
- Lovett, J, Regan, L and Kelly, L, 2004, *Sexual Assault Referral Centres: Developing Good Practice and Maximising Potentials*, Home Office Research Study, London: Home Office.
- MacKinnon, C. (1989) *Towards a Feminist Theory of the State*, Harvard: Harvard University Press.
- Martin, P. (2005) *Rape Work: Victims, Gender and Emotions in Organisations and Community Context*, Abingdon: Routledge.
- Morgan, R, (1987) *The Demon Lover: The Roots of Terrorism*, New York: Simon and Schuster.
- Paglia, C. (1992) 'Rape and the Modern Sex War', in *Sex, Art, and American Culture: Essays*, London: Viking: 49-54.
- Regan, L. and Kelly, L. (2003) *Rape: Still a Forgotten Issue*, Briefing Document for Strengthening the Linkages – Consolidating the European Network Project, London: Child and Woman Abuse Studies Unit.
- Roiphe, K. (1993) *The Morning After: Sex, Fear and Campus*, Boston: Back Bay Books.
- Rumney, P. (2006) False Allegations of Rape, *Cambridge Law Journal*, 65(1): 128-158.
- Russell, D & Bolen, R (2000) *The Epidemic of Rape and Child Sexual Abuse in the United States*, Thousands Oaks, Sage.
- Schulhofer, S. (1998) *Unwanted Sex: The Culture of Intimidation and the Failure of Law*, Boston: Harvard University Press.
- Scott, S (2001) 'Surviving Selves: feminism and contemporary discourses of child sexual abuse' *Feminist Theory 2*: 349-361.

Seith, C. and Kelly, L. (2003) *Achievements Against the Grain: Self-Defence Training for Women and Girls in Europe*, London: Child and Woman Abuse Studies Unit.

Skinner, T. and Taylor, H. (2004) *Providing Counselling, Support and Information to Survivors of Rape: An Evaluation of the 'STAR Young Persons' Project*, Home Office Online Report 51/04. Available online at:

<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/rdsolr5104.pdf>.

Taslitz, A. (1999) *Rape and the Culture of the Courtroom*, New York: New York University Press.

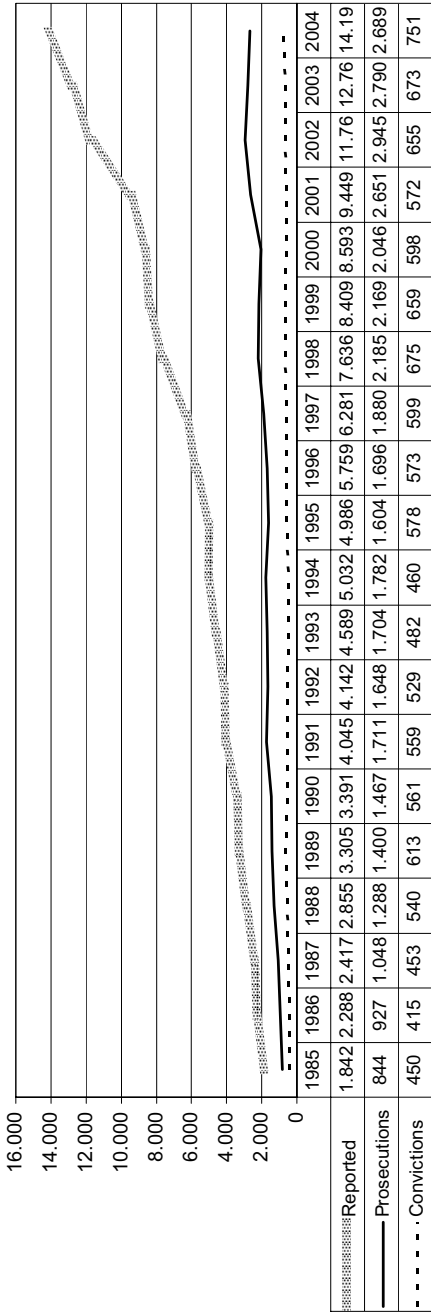
Walby, S. and Allen, J. (2004) *Domestic violence, sexual assault and stalking: Findings from the British Crime Survey*, Home Office Research Study 276, London: Home Office.

Women's National Commission (1985) *Violence Against Women*, London: Cabinet Office.

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

Anhang

Abbildung 1: Attrition in angezeigten Vergewaltigungsfällen in England und Wales



**Abbildung 2: Attrition in angezeigten Vergewaltigungsfällen in Finnland
(einschließlich Minderjähriger)**

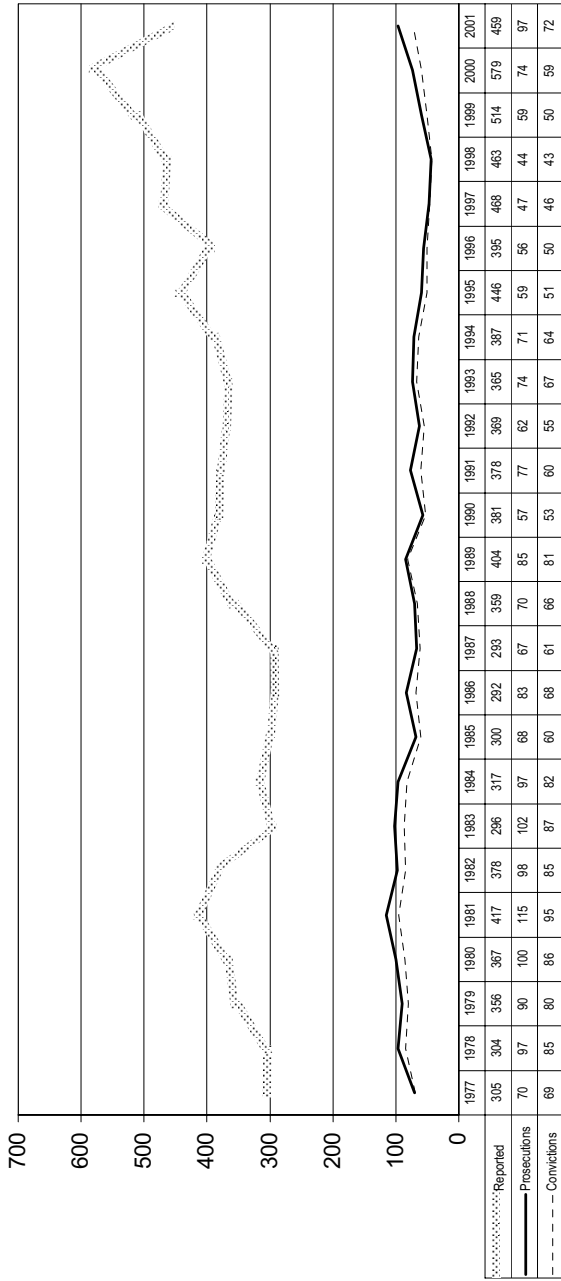
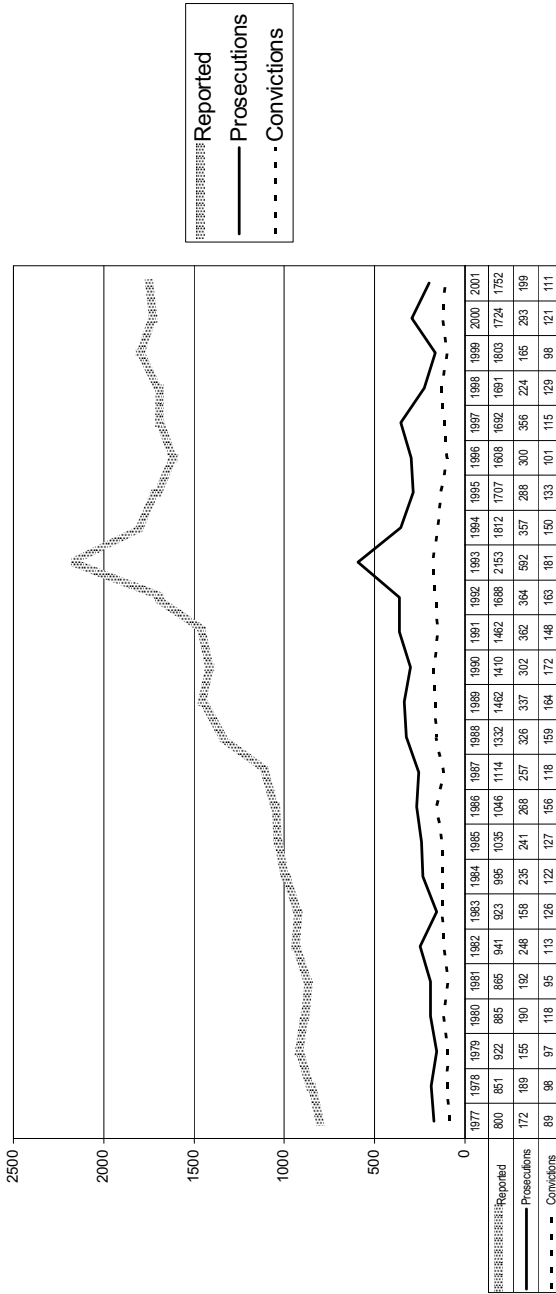


Abbildung 3: Attrition in angezeigten Vergewaltigungsfällen in Schweden



**Abbildung 4: Attrition in angezeigten Vergewaltigungsfällen in Irland
(einschließlich Minderjähriger)**

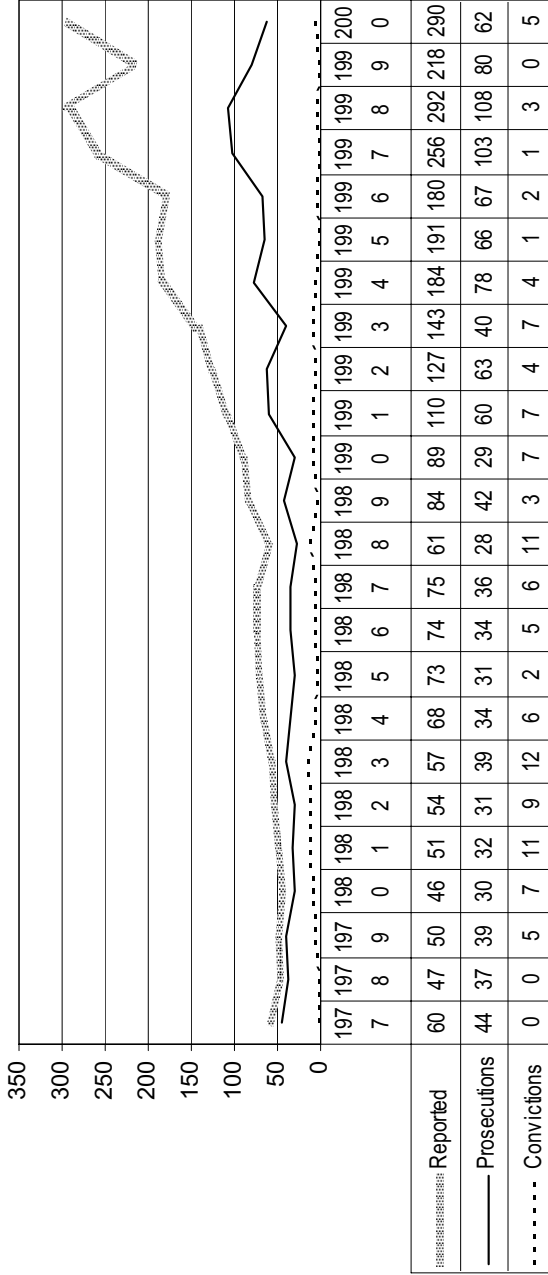
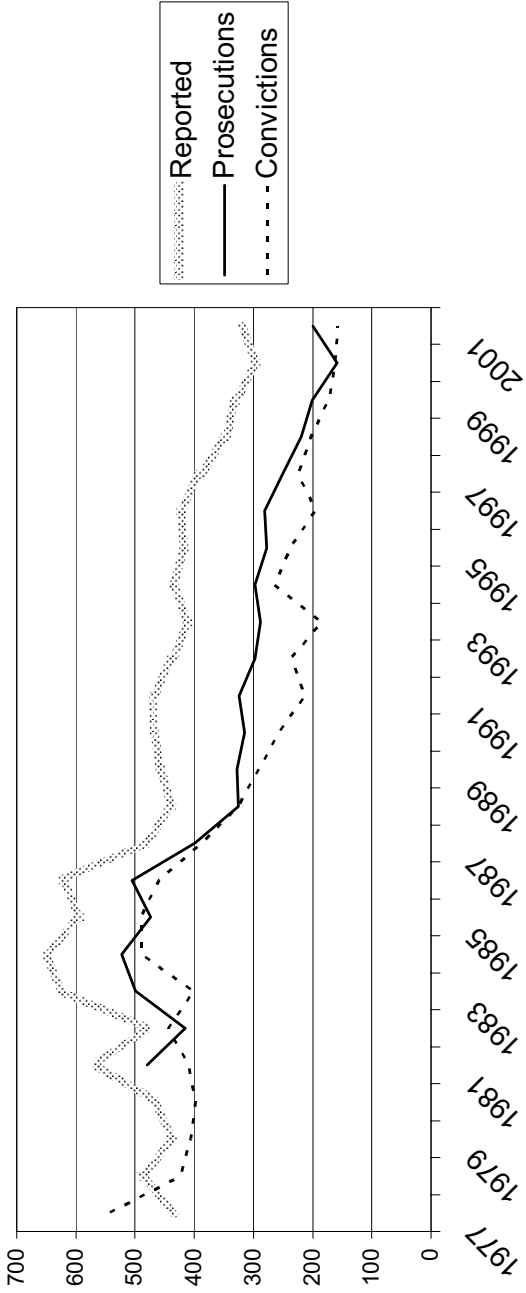
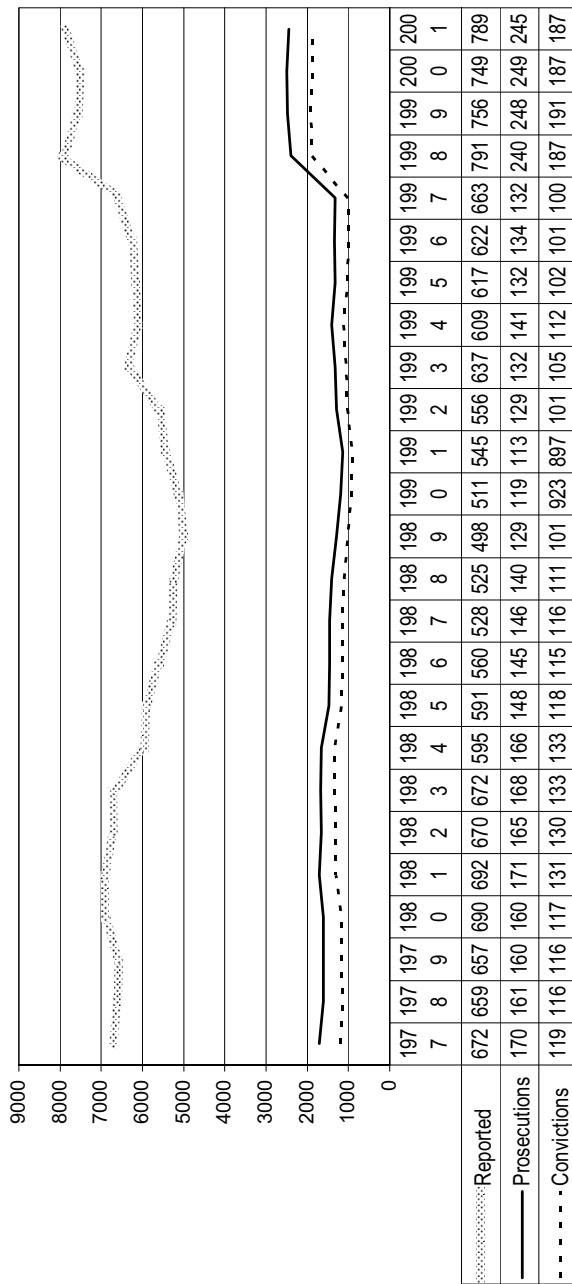


Abbildung 5: Attrition in angezeigten Vergewaltigungsfällen in Ungarn (einschließlich Minderjähriger)

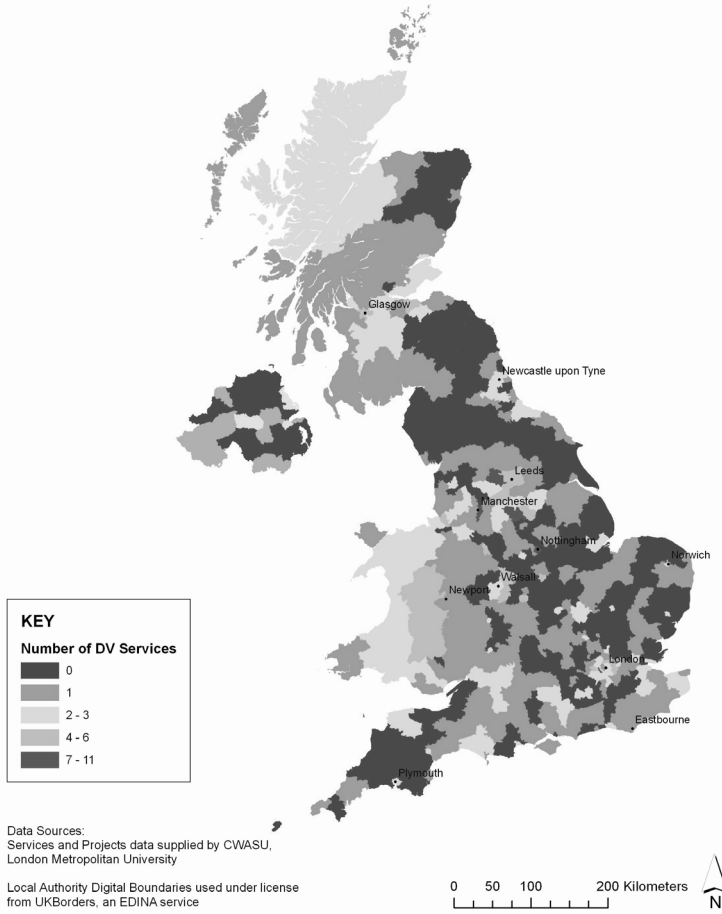


**Abbildung 6: Attrition in angezeigten Vergewaltigungsfällen in Deutschland
(einschließlich Minderjähriger)**



Map 2

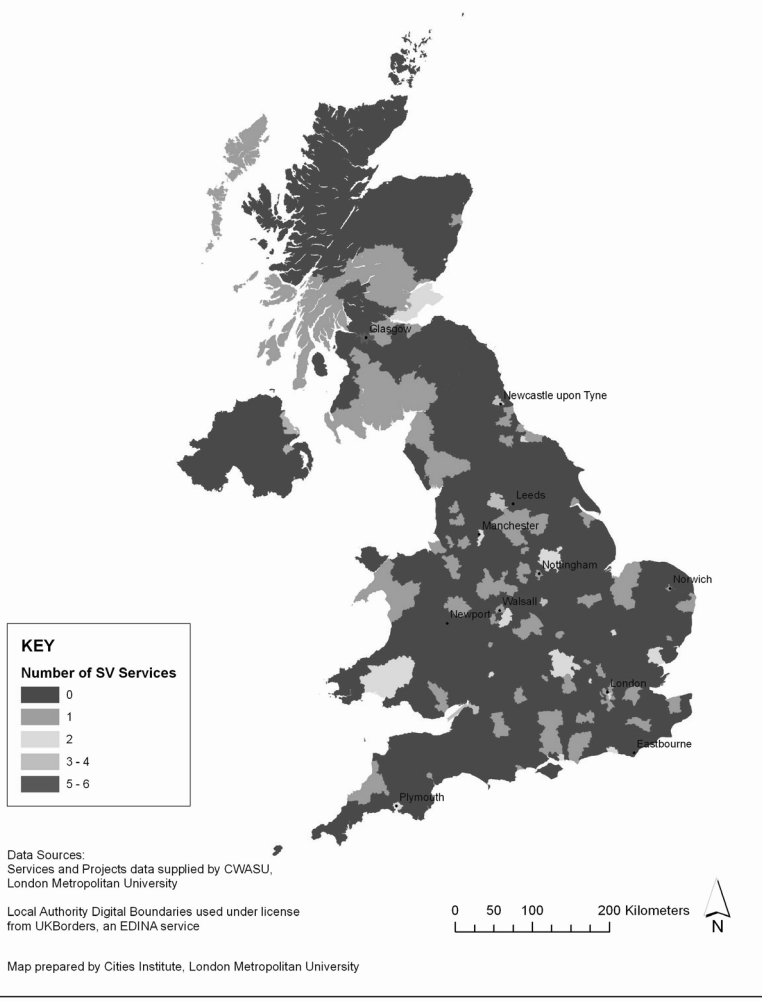
Domestic Violence Services



Map prepared by Cities Institute, London Metropolitan University

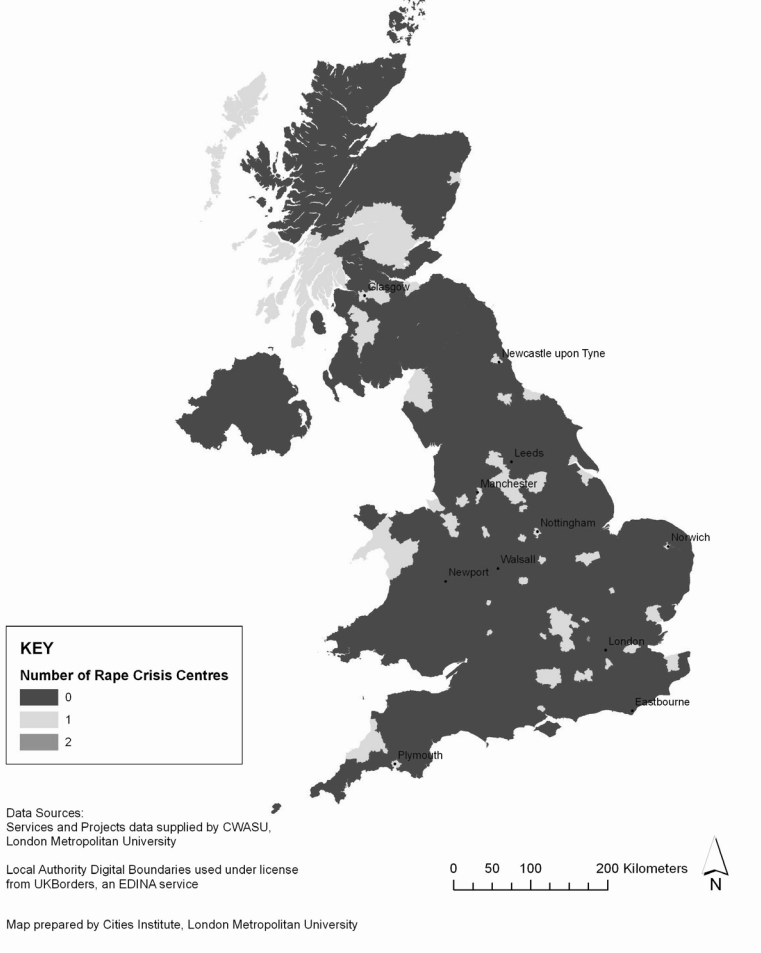
Map 7

Sexual Violence Services



Map 8

Rape Crisis Centres



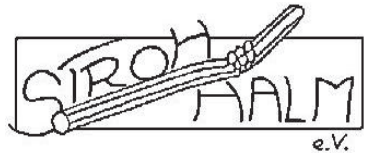
Sonderdruck des Hauptvortrages der Veranstaltung „Vergewaltigung – eine allgegenwärtige Menschenrechtsverletzung“ der Symposiensreihe „Sexuelle Gewalt – ein vergessenes Thema?“

Kooperationspartner:



CHILDHOOD

WORLD CHILDHOOD FOUNDATION
www.childhood.org



ARBEITSGEMEINSCHAFT
GEGEN SEXUELLEN
MISSBRAUCH
AN MÄDCHEN E. V.



LARA

KRISEN- UND BERATUNGSZENTRUM
FÜR VERGEWALTIGTE UND SEXUELL
BELÄSTIGTE FRAUEN

FUGGERSTRASSE 19
10777 BERLIN-SCHÖNEBERG

☎ 216 88 88